



Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Eröffnung	20.06.2025
Frist der Einreichung	31.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Anwendungen und Datenbewirtschaftung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/19/cons_1

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni	4
Staatskanzlei des Kantons Zürich	4
Staatskanzlei des Kantons Uri	18
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	42
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	59
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	73
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	87
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	100
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	102
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	114
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	128
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	140
Staatskanzlei des Kantons Aargau	162
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	178
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	191
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	206
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	220
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	234
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	248
Staatskanzlei des Kantons Luzern	250
Staatskanzlei des Kantons Graubünden	269
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	287
Staatskanzlei des Kantons Glarus	301
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	303
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	322
Staatskanzlei des Kantons Bern	326
Staatskanzlei des Kantons Zug	344
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	359
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC ...	359
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national	361
Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri .	361
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national	362
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	362
5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende	365
Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS ...	365

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) / La Coordination suisse des sapeurs-pompiers (CSSP) / La Coordinazione svizzera dei pompieri (CSP)	381
Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug ARVAG ARVAG	384
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD / Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP	396
Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz KKPKS / Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales de Suisse CCPCS	397
Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz KSSD / Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses CDSVS	399
Nationaler Garantiefonds Schweiz NGF	407
RoadCross Schweiz	415
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU	417
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA	419
Strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS	420
Touring Club Schweiz Suisse Svizzero (TCS) Chemin de Blandonnet 4	432
auto-schweiz	437

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns den Entwurf für die neue Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:</p> <p>Mit der neuen Verordnung sind wir grundsätzlich einverstanden. Den im Anhang zur ISKV vorgesehenen Katalog von Daten, die bei Kontrollen zu erheben sind, erachten wir jedoch als zu umfangreich. Die Erfassung würde zu administrativem Mehraufwand bei den Vollzugsorganen führen und die Fahrzeuglenkenden mit länger dauernden Kontrollen belasten, ohne dass von diesen Daten ein Mehrwert für den Vollzug zu erwarten wäre.</p> <p>Der Katalog muss auf die erforderlichen Daten begrenzt werden. Detaillierte Ausführungen dazu sowie zu weiteren Bestimmungen der Vorlage entnehmen Sie dem beiliegenden Fragebogen.</p>

Anhang: RRB-2025-1004-Fragebogen.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:
Regierungsrat des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Wichtig – bis am 31.10.2025

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ISKV soll nicht zu mehr Kontrollaufwand der Vollzugsbehörden führen, wenn für diese daraus kein Mehrwert resultiert. Siehe Ausführungen zu den Ziff. 7 und 8.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

Wo keine Einverständnis besteht, ist dies in den nachstehenden Ziffern ausgeführt.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog im Anhang Ziff. 1–6 der ISKV führt bei den Kontrollen zu erheblichem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in ein separates kantonales Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zwischen diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Sollte an den aufgeführten Daten festgehalten werden, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

Zudem würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden kann nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, führt Anhang Ziff. 1–6 zu weit.

Gemäss Art. 6 E-ISKV soll die Datenerfassung nur bei Kontrollen von Motorwagen und deren Anhängern mit gewerblicher Zulassung erfolgen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere auf die Verkehrssicherheit bezogen darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Ab 1. Juli 2026 werden auch Fahrzeuge zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, die ein Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen aufweisen, unter die Bestimmungen der ARV 1 fallen. Die Kontrollen solcher Fahrzeuge müssten dann ebenfalls in der ISK erfasst werden. Unklar ist, wie in der Praxis erkannt werden soll, ob es sich um einen internationalen Transport handelt.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 Bst. a E-ISKV ist unseres Erachtens unnötig. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen nicht noch durch eine periodische Meldung der Kantone erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Das ASTRA soll Anpassungen im Anhang, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, nur nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden vornehmen dürfen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wie bereits bei Ziff. 7 und 8 ausgeführt, ist die Liste mit den zu erhebenden Daten zu begrenzen.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:
Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt neben dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug auf das Erfassen nicht verzichtet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen bei den jeweiligen Fragen.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ISKV soll nicht zu mehr Kontrollaufwand der Vollzugsbehörden führen, wenn für diese daraus kein Mehrwert resultiert. Siehe Ausführungen zu den Ziff. 7 und 8.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wo keine Einverständnis besteht, ist dies in den nachstehenden Ziffern ausgeführt.

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Datenkatalog im Anhang Ziff. 1–6 der ISKV führt bei den Kontrollen zu erheblichem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe, ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stamnummer -Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in ein separates kantonales Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zwischen diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Sollte an den aufgeführten Daten festgehalten werden, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.</p> <p>Zudem würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden kann nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits erwähnt, führt Anhang Ziff. 1–6 zu weit.</p> <p>Gemäss Art. 6 E-ISKV soll die Datenerfassung nur bei Kontrollen von Motorwagen und deren Anhängern mit gewerblicher Zulassung erfolgen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere auf die Verkehrssicherheit bezogen darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Ab 1. Juli 2026 werden auch Fahrzeuge zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, die ein Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen aufweisen, unter die Bestimmungen der ARV 1 fallen. Die Kontrollen solcher Fahrzeuge müssten dann ebenfalls in der ISK erfasst werden. Unklar ist, wie in der Praxis erkannt werden soll, ob es sich um einen internationalen Transport handelt.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 22 Bst. a E-ISKV ist unseres Erachtens unnötig. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen nicht noch durch eine periodische Meldung der Kantone erfolgen.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ASTRA soll Anpassungen im Anhang, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, nur nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden vornehmen dürfen.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits bei Ziff. 7 und 8 ausgeführt, ist die Liste mit den zu erhebenden Daten zu begrenzen.

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt neben dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug auf das Erfassen nicht verzichtet werden.

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Bemerkungen bei den jeweiligen Fragen.

Staatskanzlei des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
Bern 3003

E-Mail an: vernehmlassung.iskv@astra.admin.ch

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Oktober 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zur Vernehmlassung Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISKV)



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Wichtig ist uns zu erwähnen, dass die ISKV zu keinem unnötigen Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen darf. Insbesondere nicht zu einem Mehraufwand, dem kein Mehrwert gegenübersteht.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Grundsätzlich begrüßen wir die Vorgehensweise. Jedoch sind wir inhaltlich nicht in allen Teilen einverstanden. Vgl. dazu die nachfolgenden Bemerkungen.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Artikel 89e/t SVG mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Datenkategorie des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem, administrativem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet. Wir beantragen, folgende Daten nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammmnummer
- Fahrgestellnummer

Es stellt sich auch die Frage des Datenschutzes von besonders schützenswerten und insbesondere persönlichen Daten.

Die aufgeführten Daten insbesondere gemäss Artikel 5 lit g ISKV (aus Einvernahmeprotokollen und Verzeigerungsrapporten) werden, wenn überhaupt, für die polizeiliche Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen polizeilichen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen.

Wird an der Erhebung der aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umsetzen.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, geht unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 grundsätzlich zu weit.

Werden polizeiliche Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.

Zu Absatz 1 litera b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in der Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton Uri über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Es ist bspw. nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,5 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.

Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung beantragen wir, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, der der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5 t bis 3.5 t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Artikel 22 Abs a ISKV ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Das ASTRA sollte allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, zuvor zwingend mit den Vollzugsbehörden absprechen und erst dann umsetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir mit der Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung einverstanden. Wir regen jedoch in Zusammenhang mit deren Inkraftsetzung eine zusätzliche Änderung an.

Vollzugsbehörden sollen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben berechtigt werden, über die standardisierte und offene OBD-Schnittstelle auf fahrzeuggenerierte Diagnose-daten zuzugreifen, um fahrzeugsystembedingte Fehler, technische Ausfälle sicherheits-relevanter Systeme sowie unzulässige Manipulationen oder Veränderungen (z. B. durch Tuningmassnahmen) zu erkennen. Der Zugriff der Behörden soll ausschliesslich lesend erfolgen, ohne Veränderung oder Beeinflussung der im Fahrzeug gespeicherten Daten oder Systeme. Diese Möglichkeiten des Zugriffs würden der Verkehrssicherheit sowie der Verhinderung, Aufklärung und Dokumentation von Straftaten dienen.

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem administrativem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet.

Folgende Daten wären aus unserer Sicht zu ~~streichen~~ und folgende Daten führten bei den Vollzugsbehörden **Fragen**, die noch zu klären wären:

Erfassungssystem

1 Daten zu Kontrollbehörde und Kontrollpersonen, sowie zu Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt

11 Kontrollbehörde und Kontrollpersonen

- Daten zur Kontrollbehörde
- Daten zu Kontrollpersonen

12 Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt

- Kontrollart

- Ortsangaben
- Strassenart
- Datum
- Uhrzeit
- Dauer des Kontrolleinsatzes
- Angaben zu Arbeitsstunden

2 Daten zu kontrollierten Personen

21 Personalien

- Name
- Vorname
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Daten zur Doppelbesetzung

22 Ausweisdaten

- **Daten über Führerausweis** – welche Daten sind hier genau gemeint?
- ~~persönliche Identifikationsnummer (PIN IVZ-Personen)~~
- ausstellender Staat
- **Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise** – welche Daten sind hier genau gemeint?

23 Identifikationsdaten

- ~~AHV-Nummer~~

3 Daten zu Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter

31 Identifikationsdaten

- ~~Halteridentifikation~~
- ~~Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)~~
- ~~Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR)~~

32 Administrative Daten

- ~~Angabe ob juristische oder natürliche Person~~
- Name oder Firma
- Adresse
- **Daten aus der Zulassungsbewilligung** – welche Daten sind hier genau gemeint?
- ~~Staat, in dem sich der Geschäftssitz befindet~~

4 Daten zu Fahrzeugen und Anhängern

41 Identifikationsdaten

- **Stamnummer** – nur wenn automatisiert und für den Datenimport verwendbar
- **Fahrgestellnummer (FIN)** – nur wenn automatisiert und für den Datenimport verwendbar
- Fahrzeugklasse
- Kontrollschildidentifikation
- Kontrollschildart
- Zulassungsstaat oder Zulassungskanton

42 Technische Fahrzeugdaten – welche Daten sind hier genau gemeint?

5 Daten zu den kontrollierten Bereichen

51 Daten zur Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit sowie Sonntags- und Nachtfahrverbot

- Lenkzeiten und Pausen

Arbeitsvorschriften - welche Daten sind hier genau gemeint?

- Ruhezeiten

- Daten zum Fahrtschreiber

- Angabe, ob Sonntags- und Nachtfahrverbot eingehalten

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

52 Daten zur Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen und Anhängern und der Ladungssicherung

- Daten zu folgenden Fahrzeugbestandteilen:

- Bremsanlage

- Auspuffanlage (inkl. Abgase und Emissionen)

- Lenkanlage

- Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen

- Räder/Reifen

- Federung

- Fahrgestell

- Fahrtschreiber (Einbau)

- Geschwindigkeitsbegrenzer

- weitere Fahrzeugteile

- Rückspiegel

- Scheiben (Sichtfeld)

- Unterfahrschutz

- Daten über Austritt von Öl/Kraftstoff

- Daten zur Sichtbarkeit der Kontrollschilder

- Daten zur Ladungssicherung

- Angaben zu periodischen Kontrollen

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

53 Daten zur Gefahrgutkontrolle

- Absender/Empfänger

- Daten über Dokumente

- Daten zur Beförderung

- Gefahrgutmengen

- Daten zur Gefahrgut-Ausrüstung

- Daten nach der Verordnung vom 29. November 2002¹⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

- Zusätzliche Angaben

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

54 Daten zur Kontrolle der Abmessungen und Gewichte von Fahrzeugen und Anhängern

- Länge, Breite, Höhe

- Gewichte

- Daten zu allfälligen Sonderbewilligungen
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

55 Daten zur Kontrolle allgemeiner Prüfpunkte

- Daten über Ausweise und Nachweise
- Daten zu Schutzsystemen, Sicherheitsgurten
- Daten zur Geschwindigkeit
- Daten zur Fahrfähigkeit
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

6 Daten zu Betriebskontrollen über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten

- Angaben zum Betrieb
- Angaben über Fahrberechtigungen
- Daten über Lenkzeiten und Pausen
- Daten über Ruhezeiten
- Daten über die Fahrtschreiber
- Daten über die Verwendung von Kontrollmittel
- Angabe, ob Anzeige

7 Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte

- Einvernahmeprotokolle
- Verzeigerungsrapporte

Die aufgeführten Daten Ziffer 7 werden, wenn überhaupt, für die polizeiliche Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, in denen die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnel aufgelistet. Deshalb stellt sich für vorliegend die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste unter dem Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. In der Praxis kommt ab und zu vor, dass Tunnel mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot durchfahren werden.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Aus diesem Grund kann aus Sicht des Vollzugs nicht auf das Erfassen verzichtet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen: Vgl. Bemerkungen im gesamten Dokument.
--

Wir danken, dass wir uns zur neuen Vorlage vernehmen durften.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wichtig ist uns zu erwähnen, dass die ISKV zu keinem unnötigen Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen darf. Insbesondere nicht zu einem Mehraufwand, dem kein Mehrwert gegenübersteht.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich begrüßen wir die Vorgehensweise. Jedoch sind wir inhaltlich nicht in allen Teilen einverstanden. Vgl. dazu die nachfolgenden Bemerkungen.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Artikel 89e/t SVG mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Datenkategorie des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem, administrativem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet. Wir beantragen, folgende Daten nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe, ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stammnummer -Fahrgestellnummer <p>Es stellt sich auch die Frage des Datenschutzes von besonders schützenswerten und insbesondere persönlichen Daten.</p> <p>Die aufgeführten Daten insbesondere gemäss Artikel 5 lit g ISKV (aus Einvernahmeprotokollen und Verzeigerungsrapporten) werden, wenn überhaupt, für die polizeiliche Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen polizeilichen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen.</p> <p>Wird an der Erhebung der aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.</p> <p>Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umsetzen.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits erwähnt, geht unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 grundsätzlich zu weit.</p> <p>Werden polizeiliche Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.</p> <p>Zu Absatz 1 litera b. ist im Speziellen zu vermerken: Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in der Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton Uri über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Es ist bspw. nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.</p> <p>Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung beantragen wir, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.</p> <p>Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, der der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5 t bis 3.5 t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Artikel 22 Abs a ISKV ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ASTRA sollte allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, zuvor zwingend mit den Vollzugsbehörden absprechen und erst dann umsetzen.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich sind wir mit der Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung einverstanden. Wir regen jedoch in Zusammenhang mit deren Inkraftsetzung eine zusätzliche Änderung an. Vollzugsbehörden sollen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben berechtigt werden, über die standardisierte und offene OBD-Schnittstelle auf fahrzeuggenerierte Diagnosedaten zuzugreifen, um fahrzeugsystembedingte Fehler, technische Ausfälle sicherheitsrelevanter Systeme sowie unzulässige Manipulationen oder Veränderungen (z.B. durch Tuningmassnahmen) zu erkennen. Der Zugriff der Behörden soll ausschliesslich lesend erfolgen, ohne Veränderung oder Beeinflussung der im Fahrzeug gespeicherten Daten oder Systeme. Diese Möglichkeiten des Zugriffs würden der Verkehrssicherheit sowie der Verhinderung, Aufklärung und Dokumentation von Straftaten dienen.

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--

Begründung	<p>Bemerkungen: Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem administrativem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet.</p> <p>Folgende Daten wären aus unserer Sicht zu streichen und folgende Daten führten bei den Vollzugsbehörden Fragen, die noch zu klären wären:</p> <p>Erfassungssystem</p> <p>1 Daten zu Kontrollbehörde und Kontrollpersonen, sowie zu Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt</p> <p>11 Kontrollbehörde und Kontrollpersonen - Daten zur Kontrollbehörde - Daten zu Kontrollpersonen</p> <p>12 Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt - Kontrollart - Ortsangaben - Strassenart - Datum - Uhrzeit - Dauer des Kontrolleinsatzes - Angaben zu Arbeitsstunden</p> <p>2 Daten zu kontrollierten Personen</p> <p>21 Personalien - Name - Vorname - Adresse - Nationalität - Geburtsdatum - Geschlecht - Daten zur Doppelbesetzung</p> <p>22 Ausweisdaten - Daten über Führerausweis → welche Daten sind hier genau gemeint? - persönliche Identifikationsnummer (PIN IVZ-Personen) --> streichen - ausstellender Staat - Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise → welche Daten sind hier genau gemeint?</p> <p>23 Identifikationsdaten - AHV-Nummer--> streichen</p> <p>3 Daten zu Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter</p> <p>31 Identifikationsdaten--> streichen - Halteridentifikation--> streichen - Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) --> streichen - Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR) --> streichen</p> <p>32 Administrative Daten - Angabe ob juristische oder natürliche Person --> streichen - Name oder Firma - Adresse - Daten aus der Zulassungsbewilligung → welche Daten sind hier genau</p>
------------	---

gemeint?

- Staat, in dem sich der Geschäftssitz befindet --> streichen

4 Daten zu Fahrzeugen und Anhängern

41 Identifikationsdaten

- Stammnummer -> nur wenn automatisiert und für den Datenimport verwendbar

- Fahrgestellnummer (FIN) -> nur wenn automatisiert und für den Datenimport verwendbar

- Fahrzeugklasse

- Kontrollschildidentifikation

- Kontrollschildart

- Zulassungsstaat oder Zulassungskanton

42 Technische Fahrzeugdaten --> welche Daten sind hier genau gemeint?

5 Daten zu den kontrollierten Bereichen

51 Daten zur Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit sowie Sonntags- und Nachtfahrverbot

- Lenkzeiten und Pausen

- Arbeitsvorschriften -> welche Daten sind hier genau gemeint?

- Ruhezeiten

- Daten zum Fahrtschreiber

- Angabe, ob Sonntags- und Nachtfahrverbot eingehalten

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

52 Daten zur Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen und Anhängern und der Ladungssicherung

- Daten zu folgenden Fahrzeugbestandteilen:

- Bremsanlage

- Auspuffanlage (inkl. Abgase und Emissionen)

- Lenkanlage

- Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen

- Räder/Reifen

- Federung

- Fahrgestell

- Fahrtschreiber (Einbau)

- Geschwindigkeitsbegrenzer

- weitere Fahrzeugteile

- Rückspiegel

- Scheiben (Sichtfeld)

- Unterfahrschutz

- Daten über Austritt von Öl/Kraftstoff

- Daten zur Sichtbarkeit der Kontrollschilder

- Daten zur Ladungssicherung

- Angaben zu periodischen Kontrollen

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

53 Daten zur Gefahrgutkontrolle

- Absender/Empfänger

- Daten über Dokumente

- Daten zur Beförderung

- Gefahrgutmengen

- Daten zur Gefahrgut-Ausrüstung

- Daten nach der Verordnung vom 29. November 2002/15 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

- Zusätzliche Angaben

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

54 Daten zur Kontrolle der Abmessungen und Gewichte von Fahrzeugen und Anhängern

- Länge, Breite, Höhe

- Gewichte

- Daten zu allfälligen Sonderbewilligungen

- Angabe, ob Stilllegung

- Angabe, ob Anzeige

55 Daten zur Kontrolle allgemeiner Prüfpunkte

- Daten über Ausweise und Nachweise

- Daten zu Schutzsystemen, Sicherheitsgurten

	<ul style="list-style-type: none"> - Daten zur Geschwindigkeit - Daten zur Fahrfähigkeit - Angabe, ob Stilllegung - Angabe, ob Anzeige <p>6 Daten zu Betriebskontrollen über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Betrieb - Angaben über Fahrberechtigungen - Daten über Lenkzeiten und Pausen - Daten über Ruhezeiten - Daten über die Fahrtschreiber - Daten über die Verwendung von Kontrollmittel - Angabe, ob Anzeige <p>7 Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte --> streichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einvernahmeprotokolle --> streichen - Verzeigerungsrapporte --> streichen <p>Die aufgeführten Daten Ziffer 7 werden, wenn überhaupt, für die polizeiliche Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.</p> <p>Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.</p> <p>VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen».</p> <p>In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, in denen die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnel aufgelistet. Deshalb stellt sich für vorliegend die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste unter dem Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. In der Praxis kommt ab und zu vor, dass Tunnel mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot durchfahren werden.</p>
--	---

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Aus diesem Grund kann aus Sicht des Vollzugs nicht auf das Erfassen verzichtet werden.

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Bemerkungen im gesamten Dokument.

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.

Anhang: Fragebogen_Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) NW.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Nidwalden Dorfplatz 2 6371 Stans
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen
Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden. Vorbehalten bleibt unsere Ablehnende Stellungnahme zu Art. 5 und 6 E-ISKV. Die Bemerkungen dazu folgen in den nachstehenden Fragen.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist.

Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen.

Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können (Schnittstellen bereitstellen).

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet.

Folgende Daten sind **nicht** zu erheben:

- Adresse der kontrollierten Personen
- Geschlecht
- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammmnummer
- Fahrgestellnummer
- Kontrollschildart
- Strassenart

Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.

Würde an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV unbedingt Rechnung getragen sein.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontrolldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit.

Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und andere Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.

E-ISKV Art. 6 Abs. 1 Bst. b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.

Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt wird.

Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Unseres Erachtens führt der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja. Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszugestalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Analog Frage 12 zu Art. 10 E-ISKV

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.

Antrag:

Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Art 22 E-ISKV ist so zu gestalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können.

→ Wir verweisen dazu nochmals auf Frage 11 zu Art. 9 E-ISKV

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

→ Wir verweisen an dieser stellen nochmals auf die ausführlichen Rückmeldungen unter Frage 7 und 8 zu Art. 5 und 6 der E-ISKV.

Wir bitten das ASTRA, die Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, welcher sich auf die Kontrollzeit negativ niederschlägt. Deshalb ist der Anhang im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in folgenden Punkten anzupassen und kritisch zu hinterfragen:

- Strassenart
- Adresse der kontrollierten Person
- Geschlecht
- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer
- Kontrollschildart

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger.

Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoß von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden. Vorbehalten bleibt unsere Ablehnende Stellungnahme zu Art. 5 und 6 E-ISKV. Die Bemerkungen dazu folgen in den nachstehenden Fragen.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist.</p> <p>Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen.</p> <p>Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.</p>
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können (Schnittstellen bereitstellen).

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet.</p> <p>Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Adresse der kontrollierten Personen •Geschlecht •Persönliche Identifikationsnummer •Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise •AHV-Nummer •Unternehmens-Identifikationsnummer •Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer •Angabe ob juristische oder natürliche Person •Daten aus der Zulassungsbewilligung •Stammnummer •Fahrgestellnummer •Kontrollschildart •Strassenart <p>Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.</p> <p>Würde an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV unbedingt Rechnung getragen sein.</p> <p>Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.</p> <p>Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontrolldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit.</p> <p>Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und andere Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.</p> <p>E-ISKV Art. 6 Abs. 1 Bst. b. ist im Speziellen zu vermerken: Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.</p> <p>Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt wird.</p> <p>Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.</p> <p>Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Unseres Erachtens führt der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Grundsatz ja. Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszugestalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Analog Frage 12 zu Art. 10 E-ISKV
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.</p> <p>Antrag: Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Art 22 E-ISKV ist so zu gestalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können.</p> <p>Wir verweisen dazu nochmals auf Frage 11 zu Art. 9 E-ISKV</p>
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir verweisen an dieser stellen nochmals auf die ausführlichen Rückmeldungen unter Frage 7 und 8 zu Art. 5 und 6 der E-ISKV.</p> <p>Wir bitten das ASTRA, die Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen.</p>
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, welcher sich auf die Kontrollzeit negativ niederschlägt. Deshalb ist der Anhang im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in folgenden Punkten anzupassen und kritisch zu hinterfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Strassenart •Adresse der kontrollierten Person •Geschlecht •Persönliche Identifikationsnummer •Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise •AHV-Nummer •Unternehmens-Identifikationsnummer •Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer •Angabe ob juristische oder natürliche Person •Daten aus der Zulassungsbewilligung •Stammnummer •Fahrgestellnummer •Kontrollschildart

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Monsieur le Conseiller fédéral, Par courrier du 20 juin 2025, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions. Nous approuvons pleinement ce projet, au sujet duquel nous n'avons pas de remarques particulières. Vous trouverez en annexe le formulaire de consultation complété. Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.</p> <p>Au nom du Conseil d'Etat : Jean-François Steiert, Président</p> <p>Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang: fr_DCES-LACE et ANX_OSICR_signiert.pdf



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fribourg, le 30 septembre 2025

2025-1028

Édiction de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 20 juin 2025, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons pleinement ce projet, au sujet duquel nous n'avons pas de remarques particulières. Vous trouverez en annexe le formulaire de consultation complété.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire de consultation

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et la Police cantonale ;
à l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Chancellerie d'Etat.



S181-1159

Consultation

Édition de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR) et modification de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR)

Questionnaire

Avis émis par:

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur: Etat de Fribourg Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Important – jusqu'au 31.10.2025 <i>Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Questions

1. Avez-vous des remarques sur le projet ?

OUI NON Aucune remarque / pas concerné

Remarques :

2. Approuvez-vous le projet d'OSICR (P-OSICR) ?

OUI NON

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 1 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 2 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 3 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 4 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

7. Approuvez-vous l'art. 5 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 6 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 7 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 8 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 9 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 10 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 11 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 12 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 13 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 14 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 15 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 16 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 17 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 18 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

21. Approuvez-vous l'art. 19 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 20 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

23. Approuvez-vous l'art. 21 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 22 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

25. Approuvez-vous l'art. 23 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

26. Approuvez-vous les adaptations de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière apportées par l'art. 24 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

27. Approuvez-vous l'art. 25 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

28. Approuvez-vous les indications contenues dans l'annexe ?

OUI NON

Remarques:

29. Voir le ch. 53 de l'annexe (données relatives au contrôle des marchandises dangereuses) : la saisie de l'expéditeur/du destinataire dans le SICR est-elle obligatoirement nécessaire du point de vue des autorités de contrôle ?

OUI NON

Remarques:

30. Avez-vous des propositions de modification concrètes ou d'autres remarques sur les différentes dispositions du projet d'ordonnance examiné ?

OUI NON

Remarques:

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang: ausgefüllter Fragebogen Erlass der Verordnung über_SO.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Solothurn Departement des Innern Polizei Kanton Solothurn Verkehrstechnik Oensingen Eisfeldgasse 1 4702 Oensingen
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Departement des Innern

IIIIII KANTON **solothurn**

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Unsere Referenz: 20512 / remi

Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Per E-Mail an:
Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.
ch

1. Oktober 2025

**Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem
Strassenverkehrskontrollen (ISKV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Angelegenheit äussern zu können und verweisen auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Beilage: Formular Fragebogen Stellungnahme

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	--

Anhang: BRF an UVEK inkl. Fragebogen.pdf



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:
vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Basel, 14. Oktober 2025

Präsidialnummer: P250972

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISKV); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISKV)-Gesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt dem Verordnungsentwurf zustimmt.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
- Fragekatalog UVEK ausgefüllt



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Basel-Stadt Justiz- und Sicherheitsdirektion JSD Spiegelgasse 6 4001 Basel
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die elektronische Datenerfassung kann im Gegensatz zur heutigen Erfassung auf Papier vor Ort ein Mehraufwand bedeuten. Aus Sicht der Abteilung Verkehrspolizei der Kantonspolizei Basel-Stadt wäre eine Selektierung der Kontrollpunkte im System (z.B. mit einer «Light-Version») im Hinblick einer effizienteren Kontrolltätigkeit (also mehr Fahrzeuge) in Betracht zu ziehen.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Art. 5.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Vertragsparteien ergeben sich auch aus den Dokumenten.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die elektronische Datenerfassung kann im Gegensatz zur heutigen Erfassung auf Papier vor Ort ein Mehraufwand bedeuten. Aus Sicht der Abteilung Verkehrspolizei der Kantonspolizei Basel-Stadt wäre eine Selektierung der Kontrollpunkte im System (z.B. mit einer «Light-Version») im Hinblick einer effizienteren Kontrolltätigkeit (also mehr Fahrzeuge) in Betracht zu ziehen.
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Bemerkung zu Art. 5.

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Vertragsparteien ergeben sich auch aus den Dokumenten.

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir sind mit der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen einverstanden und haben dazu keine Bemerkungen.</p> <p>Hochachtungsvoll</p> <p>Dr. Anton Lauber Elisabeth Heer Dietrich Regierungspräsident Landschreiberin</p>

Anhang: VN-VO-Inform-System-Strassenverkehrskontrollen_SCH.pdf

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
Bern

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Liestal, 23. September 2025

**Vernehmlassung betreffend Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrs-
kontrollen (ISKV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir sind mit der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen einverstanden und haben dazu keine Bemerkungen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Fragebogen

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: Fragebogen mit Antworten_SH.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Schaffhausen Baudepartement Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:
Die Verordnung schafft eine kohärente Grundlage für das neue ISK. Für die Polizei entstehen aber erhebliche operative und technische Herausforderungen. Kritisch sind vor

allein der Umfang der zu erhebenden Daten, die föderal uneinheitlichen Zuständigkeiten sowie die Notwendigkeit, bestehende Abläufe und Schnittstellen umzustellen.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

Die Intention wird begrüßt, die Umsetzung ist aber in mehrfacher Hinsicht unausgewogen: Erheblicher Mehraufwand für Kontrollorgane, unklarer Nutzen gewisser Datenfelder (z. B. Absender/Empfänger bei Gefahrgut), nicht finanzierte Systemumstellungen und unzureichende Differenzierung nach Behördenstruktur.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

--

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Funktionen des Erfassungs- und Auswertungssystems sind breit formuliert. Die Pflicht zur umfassenden Datenerfassung (Abs. 2) überlastet Kontrollbehörden, ohne dass ein adäquater Nutzen belegt ist (z. B. Nachweis von Leistungen ohne Personenbezug).

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zuständigkeiten sind grundsätzlich nachvollziehbar geregelt.

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Ein Bearbeitungsreglement ist notwendig – seine frühzeitige Einbindung in die Umsetzungsplanung ist entscheidend.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Der Datenumfang ist zu gross. Viele Daten (z. B. vollständige Personalien, AHV-Nummer) sind für den Kontrollzweck unverhältnismässig. Die Erhebung ist praxisfern und belastet die Polizei übermässig.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Erfassungsfristen (laufend, spätestens 31.1.) sind realitätsfern und missachten operative Belastungsspitzen. Die Verpflichtung zur periodischen Erhebung (auch rückwirkend) ist zu unflexibel.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Verknüpfung mit IVZ-Systemen ist zweckmässig, muss aber automatisiert und datenschutzkonform erfolgen.

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Übertragung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form ist korrekt geregelt.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Zugriffsrechte sind für die Polizei zu restriktiv (nur auf eigene Daten). Es wäre wünschenswert, gezielt erweiterte Einsicht bei gemeinsamen Kontrollen oder interkantonalen Ermittlungen zu erlauben.

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Lösch- und Archivierungslogik ist nachvollziehbar.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Korrekt geregelt – die Pseudonymisierung ist datenschutztechnisch sinnvoll.

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Zugriffsberechtigungen für Auswertungen sind korrekt eingeschränkt.

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Auswertungsmöglichkeiten für kantonale Behörden sind praxisnah und wichtig.

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Verknüpfung mit weiteren Systemen (z. B. ISU) ist für die Verkehrssicherheitsanalyse zentral.

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

--

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

--

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Pflicht zur Datenqualität wird begrüsst – allerdings braucht es dafür technische Unterstützung (z. B. Plausibilitätsprüfung, Automatismen).

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die jährliche Statistik sollte nicht zusätzlich Aufwand bei den Erhebungsstellen verursachen. Automatisierung erforderlich.

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

--

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Weitergabe an Dritte (auch anonymisiert) sollte restriktiver geregelt und besser kontrolliert werden. Missbrauchsrisiko besteht.

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Informationssicherheit ist umfassend geregelt.

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die jährliche Dateneinspeisung ist formell korrekt – Umsetzung muss aber praktikabel ausgestaltet sein.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Das ASTRA kann den Anhang jederzeit anpassen – das entzieht der demokratischen Kontrolle wichtige Erfassungsparameter. Anpassungen sollten im Konsultationsverfahren erfolgen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Anpassung notwendig, insbesondere zur Klarstellung bei elektronischer Fahrtschreiber-
auswertung.

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

--

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Anhang verlangt u.a. AHV-Nummer, vollständige Personalien, UID, BUR-Nummern,
technische Details, Einvernahmeprotokolle – dieser Umfang ist für Polizeikontrollen in-
transparent, überbordend und datenschutzrechtlich fragwürdig.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absen-
ders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Für den Kontrollzweck unerheblich, schwer zu erheben, datenschutzrechtlich problema-
tisch. Weglassen.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Tei-
len des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

- Datenumfang im Anhang reduzieren.
- Schulung, Finanzierung und Übergangsregelung seitens Bund sicherstellen.
- Technische Unterstützung (z. B. Importmasken, Plausibilitätsprüfungen).
- Anhang nur mit Konsultation änderbar machen.
- Polizei frühzeitig in Umsetzung einbinden.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verordnung schafft eine kohärente Grundlage für das neue ISK. Für die Polizei entstehen aber erhebliche operative und technische Herausforderungen. Kritisch sind vor allem der Umfang der zu erhebenden Daten, die föderal uneinheitlichen Zuständigkeiten sowie die Notwendigkeit, bestehende Abläufe und Schnittstellen umzustellen.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Intention wird begrüsst, die Umsetzung ist aber in mehrfacher Hinsicht unausgewogen: Erheblicher Mehraufwand für Kontrollorgane, unklarer Nutzen gewisser Datenfelder (z.B. Absender/Empfänger bei Gefahrgut), nicht finanzierte Systemumstellungen und unzureichende Differenzierung nach Behördenstruktur.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Funktionen des Erfassungs- und Auswertungssystems sind breit formuliert. Die Pflicht zur umfassenden Datenerfassung (Abs. 2) überlastet Kontrollbehörden, ohne dass ein adäquater Nutzen belegt ist (z.B. Nachweis von Leistungen ohne Personenbezug).
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zuständigkeiten sind grundsätzlich nachvollziehbar geregelt.
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Bearbeitungsreglement ist notwendig – seine frühzeitige Einbindung in die Umsetzungsplanung ist entscheidend.
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Datenumfang ist zu gross. Viele Daten (z.B. vollständige Personalien, AHV-Nummer) sind für den Kontrollzweck unverhältnismässig. Die Erhebung ist praxisfern und belastet die Polizei übermässig.

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Erfassungsfristen (laufend, spätestens 31.1.) sind realitätsfern und missachten operative Belastungsspitzen. Die Verpflichtung zur periodischen Erhebung (auch rückwirkend) ist zu unflexibel.
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verknüpfung mit IVZ-Systemen ist zweckmässig, muss aber automatisiert und datenschutzkonform erfolgen.
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Übertragung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form ist korrekt geregelt.
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zugriffsrechte sind für die Polizei zu restriktiv (nur auf eigene Daten). Es wäre wünschenswert, gezielt erweiterte Einsicht bei gemeinsamen Kontrollen oder interkantonalen Ermittlungen zu erlauben.
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Lösch- und Archivierungslogik ist nachvollziehbar.
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Korrekt geregelt – die Pseudonymisierung ist datenschutztechnisch sinnvoll.
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zugriffsberechtigungen für Auswertungen sind korrekt eingeschränkt.
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Auswertungsmöglichkeiten für kantonale Behörden sind praxisnah und wichtig.

Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verknüpfung mit weiteren Systemen (z.B. ISU) ist für die Verkehrssicherheitsanalyse zentral.
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pflicht zur Datenqualität wird begrüsst – allerdings braucht es dafür technische Unterstützung (z.B. Plausibilitätsprüfung, Automatismen).
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die jährliche Statistik sollte nicht zusätzlich Aufwand bei den Erhebungsstellen verursachen. Automatisierung erforderlich.
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Weitergabe an Dritte (auch anonymisiert) sollte restriktiver geregelt und besser kontrolliert werden. Missbrauchsrisiko besteht.
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Informationssicherheit ist umfassend geregelt.

Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die jährliche Dateneinspeisung ist formell korrekt – Umsetzung muss aber praktikabel ausgestaltet sein.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ASTRA kann den Anhang jederzeit anpassen – das entzieht der demokratischen Kontrolle wichtige Erfassungsparameter. Anpassungen sollten im Konsultationsverfahren erfolgen.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Anpassung notwendig, insbesondere zur Klarstellung bei elektronischer Fahrtschreiberauswertung.
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Anhang verlangt u.a. AHV-Nummer, vollständige Personalien, UID, BUR-Nummern, technische Details, Einvernahmeprotokolle – dieser Umfang ist für Polizeikontrollen intransparent, überbordend und datenschutzrechtlich fragwürdig.
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für den Kontrollzweck unerheblich, schwer zu erheben, datenschutzrechtlich problematisch. Weglassen.
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> •Datenumfang im Anhang reduzieren. •Schulung, Finanzierung und Übergangsregelung seitens Bund sicherstellen. •Technische Unterstützung (z.B. Importmasken, Plausibilitätsprüfungen). •Anhang nur mit Konsultation änderbar machen. •Polizei frühzeitig in Umsetzung einbinden.

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Regierungsmitglieder vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Das Geschäft wurde dem Departement Inneres und Sicherheit zur direkten Erledigung zugewiesen und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Das Departement Inneres und Sicherheit bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verweist auf den ausgefüllten Fragebogen und verzichtet auf die Einreichung einer ausführlichen Stellungnahme.</p>

Anhang: Eidg. Vernehmlassung ISKV; Stellungnahme DIS AR.pdf



Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

per Mail (Word und PDF)

vernehmlassung.iskv@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Herisau, 31. Oktober 2025

CMI 6000.2025-1305

**Eidg. Vernehmlassung; Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenver-
kehrskontrollen (ISKV); Stellungnahme Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Regierungsmitglieder vom Eidgenössischen Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu neh-
men. Das Geschäft wurde dem Departement Inneres und Sicherheit zur direkten Erledigung zugewiesen und
nimmt wie folgt Stellung.

Das Departement Inneres und Sicherheit bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verweist auf den
ausgefüllten Fragebogen und verzichtet auf die Einreichung einer ausführlichen Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

i.A. 

Katrin Alder, Regierungsrätin

Beilage Fragebogen



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9100 Herisau
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Keinen Mehrwert.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) zukommen lassen. Die Ständekommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage, ist damit ein-verstanden und verweist auf den Fragebogen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.</p>

Anhang: Fragebogen ISKV.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Appenzell Innerrhoden Roman Dobler, Ratschreiber Appenzell
Wichtig – bis am 31.10.2025 Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
Begründung:	<p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) mit Rückmeldefrist bis 31. Oktober 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich wird die Stossrichtung der Vorlage zwar begrüsst. Aufgrund erheblicher rechtlicher und praktischer Bedenken lässt sich jedoch keine uneingeschränkte Zustimmung zur konkreten Ausgestaltung der Regelungen geben. Insbesondere werden Aspekte des Datenschutzes, der unverhältnismässig hohe administrative Aufwand im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen sowie die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen kritisch bewertet. Detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem diesem Schreiben beigefügten Fragebogen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

Anhang: RRB_2025_729_7.2_Beilage 1 SG.pdf



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. Oktober 2025

**Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) mit Rückmeldefrist bis 31. Oktober 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Stossrichtung der Vorlage zwar begrüsst. Aufgrund erheblicher rechtlicher und praktischer Bedenken lässt sich jedoch keine uneingeschränkte Zustimmung zur konkreten Ausgestaltung der Regelungen geben. Insbesondere werden Aspekte des Datenschutzes, der unverhältnismässig hohe administrative Aufwand im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen sowie die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen kritisch bewertet. Detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem diesem Schreiben beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:
Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

Wichtig – bis am 31.10.2025

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich kann die Stossrichtung der Vorlage unterstützt werden. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ergeben sich jedoch erhebliche Bedenken sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht. Insbesondere erscheinen die vorgesehenen Regelungen mit Blick auf den Datenschutz, den unverhältnismässig hohen administrativen

Aufwand im Vergleich zum erwartbaren Nutzen sowie die Frage der Verhältnismässigkeit problematisch. Auf diese Aspekte wird im Einzelnen im Rahmen der nachfolgenden Kommentierung der jeweiligen Bestimmungen eingegangen.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen

Die allgemeinen Regulierungen und Anpassungen erscheinen weitgehend sinnvoll und stehen im Einklang mit dem europäischen Recht. Gleichwohl äussern wir erhebliche Bedenken bezüglich des umfassenden Umfangs personenbezogener und detailliert zuordnbarer Datenerhebungen, die durch diese Verordnung vorgesehen sind – insbesondere, wenn keine Widerhandlung im Raum steht bzw. vorliegt. Eine pauschale bzw. generelle Erfassung solcher Daten lehnen wir ab, sofern diese keinen klaren statistischen Mehrwert aufweisen. Diese Haltung stützt sich auf die nachfolgenden Erwägungen:

- Die Vorratserhebung schützenswerter personenbezogener Daten erachten wir als problematisch. Sie begründet erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf das Zweckbindungsgebot, das Transparenzgebot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip. Zudem ist sie mit einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum potenziellen Erkenntnisgewinn steht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist die Massnahme daher nicht zu rechtfertigen.
- Die Fehlerquelle bei der Erhebung von gewissen Informationen (siehe Bemerkung zu Art. 5 und Art. 6) ist aufgrund der vorhandenen Datenqualität und Sprachbarrieren im Massengeschäft bzw. auf jeden einzelnen Kontrolldurchgang bezogen schlicht zu hoch.
- Dass schützenswerte Daten nicht nur im Falle einer Widerhandlung, sondern grundsätzlich erfasst werden sollen, erachten wir als fragwürdig.
- Kritisch sehen wir sodann, dass keinerlei Angaben darüber gemacht werden, wie mit den personenbezogenen Daten sowie den Informationen zu Unternehmen und Fahrzeugen konkret verfahren wird.
- Gemäss vorliegender Vorlage muss folglich während eines Kontrolldurchgangs eine grosse Anzahl von Daten über Lenkerinnen und Lenker, Halterinnen und Halter und Fahrzeug erhoben werden, auch wenn keine Widerhandlung im Raum steht, was fragwürdig erscheint. Sprachbarrieren und ausländische Dokumente erschweren diesen Umstand, was dazu führt, dass ein Kontrolldurchgang viel länger dauern wird und nicht mehr verhältnismässig ist.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Bemerkung

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

- Es ist klar zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten zu unterscheiden: Pseudonymisierte Daten stellen weiterhin Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts dar, da die betroffene Person mittels Zusatzinformationen mit verhältnismässigem Aufwand identifiziert werden kann. Die Pseudonymisierung ersetzt lediglich direkt identifizierende Merkmale durch ein Kennzeichen, ohne den Personenbezug dauerhaft aufzuheben. Demgegenüber gelten nur solche Daten als anonymisiert, bei denen eine Re-Identifikation der betroffenen Person entweder ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die folgende Aussage nicht zutreffend bzw. widersprüchlich: «Im Vorgängersystem ETC durften gemäss dem aufzuhebenden Art. 43 Abs. 3 SVK keine Personendaten bearbeitet werden. Dies entspricht der vorgesehenen Bearbeitung der anonymisierten oder pseudonymisierten Personendaten und Sachdaten im Auswertungssystem von ISK.» Wenn – wie vorgesehen – im Auswertungssystem von ISK keine Personendaten bearbeitet werden sollen (wie auch in Art. 20 betont wird), darf auch eine Bearbeitung pseudonymisierter Daten nicht erfolgen, da es sich hierbei definitionsgemäss um Personendaten handelt. Wir empfehlen daher, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten und klarzustellen, dass im Auswertungssystem ausschliesslich vollständig anonymisierte Daten verarbeitet werden dürfen.
- In Art. 2 Abs. 3 ISKV schlagen wir ebenfalls eine klarere Abgrenzung in Bezug auf die Verwendung von Personendaten vor. Der Artikel bezieht sich zurzeit nur auf Personendaten in Bezug auf die Statistikerhebung der Leistungserbringung der Kontrollorgane (Art. 2 Abs. 3 Bst. c).
Wir schlagen vor, dass die Personendatenerfassung für den gesamten Art. 2 Abs. 3 einzuschränken ist. Genauer gesagt empfehlen wir, dass Personendaten in Bezug auf die Bst. a und b nur im Widerhandlungsfall und in Bezug zum Bst. c gar nicht erhoben werden dürfen.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Bemerkung

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Bemerkung

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir stellen die Erhebung der Daten in diesem Umfang grundsätzlich in Frage. Die tatsächliche Datenqualität der vorliegenden Dokumente und Ausweise ist in der Praxis deutlich schlechter als vom Gesetzgeber offenbar angenommen. Hinzu kommt, dass die Kommunikation mit dem Fahrpersonal sowie den zuständigen Firmenvertreterinnen und -vertretern teilweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. All dies führt zu einer erheblich reduzierten Datenqualität und zu deutlich längeren Kontrollen – selbst wenn keine Widerhandlung vorliegt –, was wir als unverhältnismässig erachten. Aus der Verbindung mit Art. 6

E-ISKV ergeben sich für die im Artikel 5 erwähnten Ziffern folgende Bemerkungen:

- Ziffer 1 / 12: Eine zusätzliche Erfassung der Arbeitsstunden sollte nicht nötig sein. Diese kann der bereits erfassten Dauer des Kontrolleinsatzes entnommen werden. Diese Angabe kann potenziell Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Kontrollperson zulassen, was ausschliesslich die vorgesetzte Stelle betrifft. Die Erfassung dieser Daten ist weder zweckmässig noch erforderlich. Der Punkt «Angaben zu Arbeitsstunden» ist ersatzlos zu streichen.
- Ziffer 2 / 21: Die Angabe der Adresse ist aus unserer Sicht für die Identifikation der betroffenen Person nicht erforderlich. Eine Erfassung bei jedem Durchgang ist unverhältnismässig aufwendig und erhöht das Risiko von Fehlern erheblich. Ebenso erachten wir die Erfassung des Geburtsdatums als entbehrlich. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung sowie unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 4 E-ISKV genügt es, diese Informationen in aggregierter Form, beispielsweise in Zehnjahresintervallen, zu erfassen.
- Ziffer 2 / 22: Die Erfassung der Führerausweisnummer ist unserer Meinung nach nicht in jedem Durchgang sinnvoll und vor allem zu aufwändig.
- Ziffer 2 / 23: Die Erfassung der AHV-Nummer erachten wir als weder sachlich erforderlich noch verhältnismässig. Eine eindeutige Identifikation der betroffenen Person ist auch durch die bereits vorgesehenen Datenelemente möglich. Die zusätzliche Erhebung der AHV-Nummer stellt daher einen unverhältnismässigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar. Zudem ist mit der Verwendung der AHV-Nummer ein erhebliches Missbrauchsrisiko verbunden, insbesondere im Hinblick auf die potenzielle Verknüpfung mit anderen Datenbeständen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Angabe daher ersatzlos zu streichen.
- Ziffer 3 / 31: Die Erfassung der UID und BUR ist unserer Meinung nach in

jedem Durchgang weder sinnvoll noch durchführbar und vor allem zu aufwändig.

- Ziffer 3 / 32: Die Adresse ist unserer Meinung nach für die Bestimmung der Firma nicht relevant, eine Erfassung in jedem Durchgang zu aufwändig und die Fehlerquelle zu gross. Weiter sind wir der Ansicht, dass die Formulierung «Daten aus der Zulassungsbewilligung» zu allgemein gehalten ist, da nicht klar definiert wird, welche Daten der Gesetzgeber hier konkret erheben möchte.
- Ziffer 4 / 41: Die Erfassung der Stammmnummer und Fahrgestellnummer ist unserer Meinung nach in jedem Durchgang nicht sinnvoll und vor allem zu aufwändig. Des Weiteren ist die Fehlerquelle zu hoch.
- Ziffer 5 / 53: Unklar bleibt, welche konkreten Inhalte unter „Daten nach der Verordnung vom 29. November 2015 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)“ zu verstehen sind. Es ist nicht ersichtlich, ob damit die vollständige Prüfliste gemeint ist, die sich an die Richtlinie (EU) 2022/1999 anlehnt. Der Ausdruck „Daten nach...“ erscheint daher zu ungenau. Die Formulierung „zusätzliche Angaben“ ist zu unbestimmt und genügt weder dem Transparenzgebot noch dem datenschutzrechtlichen Erfordernis der Zweckbindung. Solange nicht klar definiert ist, welche konkreten Angaben erfasst werden sollen und zu welchem Zweck, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Verordnung macht hier keinen Unterschied, ob eine Widerhandlung vorliegt. Entsprechend unserem Eingangskommentar lehnen wir das flächendeckende Erfassen spezifischer personenbezogener oder fahrzeugbezogener Daten ab, da dies aus unserer Sicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst.

Abs. 2 erscheint bereits deshalb nicht erforderlich, weil die vorgesehene Datenübermittlung auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Darüber hinaus bleibt unklar, welchem konkreten Zweck die betreffenden Angaben dienen sollen. Dies steht im Widerspruch zum datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot und verletzt damit ein zentrales Prinzip der Datenbearbeitung. Aus unserer Sicht sind daher sowohl Abs. 2 als auch Ziff. 7 des Anhangs ersatzlos zu streichen.

Die Umsetzung der in Art. 3 geforderten Richtigkeit kann flächendeckend nicht ordentlich ausgeführt werden, weil die Dokumentenqualität und die Sprachbarrieren hier eine jederzeit korrekte Erfassung verunmöglichen.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Im Grundsatz ist der Artikel beizubehalten. Die Erläuterung hierzu erweist sich jedoch als irreführend. Es wird ausgeführt, dass die Anbindung zur Abfrage sich positiv auf die Dauer der Kontrolle auswirke. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kontrolle gerade aufgrund der umfangreichen zusätzlichen Datenerhebungen erheblich länger dauert.

Die Behauptung, dass durch den Import dieser zusätzlichen Daten eine positive Auswirkung erzielt werde, trifft nur oberflächlich zu.

Die geplante Verknüpfung mehrerer Systeme (IVZ-ISK) führt dazu, dass personen- und fahrzeugbezogene Daten in neue Kontexte übertragen werden. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass mehr Daten in das System ISK überführt werden, als für die jeweilige Kontrolle erforderlich ist. Dies birgt ein erhöhtes Missbrauchspotenzial und widerspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit. Eine systemübergreifende Verknüpfung darf daher nur in eng begrenztem Rahmen und bei klarer rechtlicher Grundlage erfolgen. Es stellt sich überdies die grundsätzliche Frage, ob eine solche Verknüpfung zur Erreichung des angestrebten Zwecks überhaupt erforderlich ist. Zudem ist davon auszugehen, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger nicht in jedem Fall Kenntnis darüber haben, dass ihre im System IVZ erfassten Daten auch im System ISK verarbeitet oder dort abgefragt werden können. Dies verletzt das Transparenzgebot und gefährdet das Vertrauen in die rechtsstaatlich gebotene Datenverarbeitung.

Des Weiteren muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass ein wesentlicher Teil der kontrollierten Fahrzeuge und Fahrzeuggenker aus dem Ausland stammen. Jene Daten können aus keiner Datenablage importiert werden und müssen aus den vor Ort vorhandenen Dokumenten händisch gesucht und – sofern überhaupt vorhanden – entnommen werden.

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir stellen fest, dass in regelmässigen Abständen in der Erläuterung erwähnt wird, dass der Rückschluss auf konkrete Personen- und Fahrzeugdaten (spezifisch erwähnt: PIN-IVZ-Person, Fahrgestellnummer, Stammnummer) nicht möglich sein soll. Es bleibt unklar, welchen Zweck die Erhebung verfolgt, wenn diese Daten bei sämtlichen Analysen und Auswertungen nicht verwendet werden. Wir weisen nochmals ausdrücklich auf die datenschutzrechtlich relevante Unterscheidung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten hin. Nur vollständig anonymisierte Daten, bei denen eine Re-Identifikation der betroffenen Person ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, gelten nicht mehr als Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts. Eine Überführung pseudonymisierter Daten ist daher unzulässig. Es dürfen ausschliesslich anonymisierte Personendaten weiterverarbeitet oder in andere Systeme überführt werden.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Allenfalls haben die Kantone ein Zugriffselement zu erfassen.

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Bemerkung

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die datenschutzrechtlich zentrale Unterscheidung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten (vgl. Kommentar zu Art. 8).

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Bemerkung

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine Bemerkung

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wir verweisen auf die Ausführungen bei Frage 10 (zu Art. 8).

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die datenschutzrechtlich wesentliche Unterscheidung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten (vgl. Kommentar zu den pseudonymisierten Personendaten).

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unklar, wer letztlich für die Auskunft zuständig sein wird. Ob ISK über eine zentrale Recherche-Möglichkeit verfügen wird und ob Antragstellerinnen und Antragsteller sich bei jedem Kanton einzeln melden müssen, bleibt offen. In diesem Zusammenhang sollte über die Einrichtung einer einheitlichen Auskunftsstelle (beispielsweise bei ASTRA) nachgedacht werden.

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Bemerkung

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Bemerkung

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Bemerkung

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zwar untersteht die Kantonspolizei nicht der Aufsicht über das ASTRA; dennoch erscheint uns Art. 20 in seiner derzeitigen Fassung als unpräzise. Gemäss den Erläuterungen sollen lediglich anonymisierte Personendaten oder sogenannte Sachdaten – d.h. Daten aus dem Auswertungssystem – bekannt gegeben werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich dabei nicht mehr um Personendaten, womit die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts nicht mehr zur Anwendung gelangen. Vor diesem Hintergrund erachten wir den Abschluss von Datenschutzvereinbarungen sowie Regelungen zu Zugriffsberechtigungen als nicht erforderlich.

Zu Absatz 2 ist festzuhalten, dass – wie bereits in Absatz 1 – der Zugriff auf «anonymisierte Personendaten» beschränkt wird, während unklar bleibt, ob auch Sachdaten vom Zugriff erfasst sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Systematik sollte geprüft werden, ob die beiden Absätze sprachlich und inhaltlich zu vereinheitlichen bzw. präzisieren sind.

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zu Absatz 4 regen wir an, die Aufbewahrungsdauer der entsprechenden Protokolle bereits auf Verordnungsstufe verbindlich festzulegen. Dies dient der Rechtsklarheit und der datenschutzrechtlich gebotenen Transparenz im Umgang mit protokollierten Zugriffen. Zudem sollte – ebenfalls auf Verordnungsstufe – geregelt werden, welche Stellen oder Personen Einsichtsrechte in diese Protokolle haben und zu welchen Zwecken ein solcher Zugriff zulässig ist.

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zu Bst. a und b: Keine Einwände, solche Daten werden bereits heute erhoben.

Zu Bst. c: Die Erhebung solcher Daten ist technisch nicht möglich und nur mit einem nicht im Verhältnis stehenden Aufwand lösbar. Bst. c ist daher ersatzlos zu streichen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir können dieser Regelung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Bereits der Entwurf führt eine Vielzahl sensibler Personendaten auf, deren Verarbeitung datenschutzrechtlich besonders kritisch ist. Aus unserer Sicht ist es nicht sachgerecht, dass das ASTRA allein über Art und Umfang der zu bearbeitenden Daten entscheidet. Eine solche Entscheidung bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage und sollte nicht ohne externe Kontrolle oder Mitsprache erfolgen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Teilweise wird dem zugestimmt; hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter Frage 7 (zu Art. 5).

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die Erfassung der Absenderin oder des Absenders bzw. der Empfängerin oder des Empfängers in diesem Zusammenhang nicht notwendig und darin wird auch kein Mehrwert gesehen. Die abschliessende Antwort steht jedoch in Abhängigkeit, wie ISK abschliessend auf- resp. ausgebaut wird. Gemäss Art. 26 SKV ist dem Führer oder der Führerin die ausgefüllte Prüfliste oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen (Ziff. 3). Die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse muss nach der Prüfliste nach Anhang 1 der Richtlinie (EU) 2022/1999 erfolgen (Ziff. 1). Folglich muss es das Ziel sein, dass bei Bedarf eine Prüfliste gemäss Anforderung ebenfalls im ISK erstellt und generiert werden kann (zwecks Ausdrucks oder Versand). Gut vorstellbar wäre, dass primär ein eingeschränkter Teil (analog heutigem ETC) vorhanden ist für Kontrollen von Transporten innerhalb der Freigrenze. Sollte der Transport über der Freigrenze sein, kann / muss zum eingeschränkten Teil ebenso die Prüfliste komplett bearbeitet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht fehlt in dieser Verordnung ein klar definierter Verwendungszweck für die personenbezogenen und fahrzeugbezogenen Daten, die Rückschlüsse auf die Person, das Fahrzeug oder die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zulassen. Zudem ist nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Daten erhoben werden. Unklar bleibt ebenfalls, ob die Erhebung ausschliesslich im Widerhandlungsfall erfolgt, wie mit den Daten verfahren wird und wem sie letztlich zugänglich gemacht werden.

Die Verordnung sollte grundsätzlich eine klare und differenzierte Unterscheidung zwischen Personendaten, anonymisierten Personendaten, pseudonymisierten Personendaten sowie Sachdaten vornehmen und diese Begriffe sowohl im Verordnungstext als auch in den Erläuterungen durchgehend einheitlich verwenden. Eine solche Präzisierung würde zudem die Entwicklung und Implementierung der Fachapplikation erheblich erleichtern.

Unklar bleibt jedoch der genaue Zweck des vorgesehenen Informationssystems. Soweit das ASTRA Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt, müssten die Kantone diese Angaben nach unserem Verständnis bereits heute bereitstellen können. Gegebenenfalls ist hier der Prozess der elektronischen Amtshilfe zu optimieren, anstatt zusätzliche Datenübermittlungen vorzusehen.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich kann die Stossrichtung der Vorlage unterstützt werden. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ergeben sich jedoch erhebliche Bedenken sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht. Insbesondere erscheinen die vorgesehenen Regelungen mit Blick auf den Datenschutz, den unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand im Vergleich zum erwartbaren Nutzen sowie die Frage der Verhältnismässigkeit problematisch. Auf diese Aspekte wird im Einzelnen im Rahmen der nachfolgenden Kommentierung der jeweiligen Bestimmungen eingegangen.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Bemerkungen</p> <p>Die allgemeinen Regulierungen und Anpassungen erscheinen weitgehend sinnvoll und stehen im Einklang mit dem europäischen Recht. Gleichwohl äussern wir erhebliche Bedenken bezüglich des umfassenden Umfangs personenbezogener und detailliert zuordenbarer Datenerhebungen, die durch diese Verordnung vorgesehen sind – insbesondere, wenn keine Widerhandlung im Raum steht bzw. vorliegt. Eine pauschale bzw. generelle Erfassung solcher Daten lehnen wir ab, sofern diese keinen klaren statistischen Mehrwert aufweisen. Diese Haltung stützt sich auf die nachfolgenden Erwägungen:</p> <ul style="list-style-type: none">-Die Vorraterhebung schützenswerter personenbezogener Daten erachten wir als problematisch. Sie begründet erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf das Zweckbindungsgebot, das Transparenzgebot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip. Zudem ist sie mit einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum potenziellen Erkenntnisgewinn steht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist die Massnahme daher nicht zu rechtfertigen.-Die Fehlerquelle bei der Erhebung von gewissen Informationen (siehe Bemerkung zu Art. 5 und Art. 6) ist aufgrund der vorhandenen Datenqualität und Sprachbarrieren im Massengeschäft bzw. auf jeden einzelnen Kontrolldurchgang bezogen schlicht zu hoch.-Dass schützenswerte Daten nicht nur im Falle einer Widerhandlung, sondern grundsätzlich erfasst werden sollen, erachten wir als fragwürdig.-Kritisch sehen wir sodann, dass keinerlei Angaben darüber gemacht werden, wie mit den personenbezogenen Daten sowie den Informationen zu Unternehmen und Fahrzeugen konkret verfahren wird.-Gemäss vorliegender Vorlage muss folglich während eines Kontrolldurchgangs eine grosse Anzahl von Daten über Lenkerinnen und Lenker, Halterinnen und Halter und Fahrzeug erhoben werden, auch wenn keine Widerhandlung im Raum steht, was fragwürdig erscheint. Sprachbarrieren und ausländische Dokumente erschweren diesen Umstand, was dazu führt, dass ein Kontrolldurchgang viel länger dauern wird und nicht mehr verhältnismässig ist.

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>-Es ist klar zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten zu unterscheiden: Pseudonymisierte Daten stellen weiterhin Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts dar, da die betroffene Person mittels Zusatzinformationen mit verhältnismässigem Aufwand identifiziert werden kann. Die Pseudonymisierung ersetzt lediglich direkt identifizierende Merkmale durch ein Kennzeichen, ohne den Personenbezug dauerhaft aufzuheben. Demgegenüber gelten nur solche Daten als anonymisiert, bei denen eine Re-Identifikation der betroffenen Person entweder ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die folgende Aussage nicht zutreffend bzw. widersprüchlich: «Im Vorgängersystem ETC durften gemäss dem aufzuhebenden Art. 43 Abs. 3 SVK keine Personendaten bearbeitet werden. Dies entspricht der vorgesehenen Bearbeitung der anonymisierten oder pseudonymisierten Personendaten und Sachdaten im Auswertungssystem von ISK.» Wenn – wie vorgesehen – im Auswertungssystem von ISK keine Personendaten bearbeitet werden sollen (wie auch in Art. 20 betont wird), darf auch eine Bearbeitung pseudonymisierter Daten nicht erfolgen, da es sich hierbei definitionsgemäss um Personendaten handelt. Wir empfehlen daher, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten und klarzustellen, dass im Auswertungssystem ausschliesslich vollständig anonymisierte Daten verarbeitet werden dürfen.</p> <p>-In Art. 2 Abs. 3 ISKV schlagen wir ebenfalls eine klarere Abgrenzung in Bezug auf die Verwendung von Personendaten vor. Der Artikel bezieht sich zurzeit nur auf Personendaten in Bezug auf die Statistikerhebung der Leistungserbringung der Kontrollorgane (Art. 2 Abs. 3 Bst. c). Wir schlagen vor, dass die Personendatenerfassung für den gesamten Art. 2 Abs. 3 einzuschränken ist. Genauer gesagt empfehlen wir, dass Personendaten in Bezug auf die Bst. a und b nur im Widerhandlungsfall und in Bezug zum Bst. c gar nicht erhoben werden dürfen.</p>

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir stellen die Erhebung der Daten in diesem Umfang grundsätzlich in Frage. Die tatsächliche Datenqualität der vorliegenden Dokumente und Ausweise ist in der Praxis deutlich schlechter als vom Gesetzgeber offenbar angenommen. Hinzu kommt, dass die Kommunikation mit dem Fahrpersonal sowie den zuständigen Firmenvertreterinnen und -vertretern teilweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. All dies führt zu einer erheblich reduzierten Datenqualität und zu deutlich längeren Kontrollen – selbst wenn keine Widerhandlung vorliegt –, was wir als unverhältnismässig erachten. Aus der Verbindung mit Art. 6 E-ISKV ergeben sich für die im Artikel 5 erwähnten Ziffern folgende Bemerkungen:</p> <p>-Ziffer 1 / 12: Eine zusätzliche Erfassung der Arbeitsstunden sollte nicht nötig sein. Diese kann der bereits erfassten Dauer des Kontrolleinsatzes entnommen werden. Diese Angabe kann potenziell Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Kontrollperson zulassen, was ausschliesslich die vorgesetzte Stelle betrifft. Die Erfassung dieser Daten ist weder zweckmässig noch erforderlich. Der Punkt «Angaben zu Arbeitsstunden» ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>-Ziffer 2 / 21: Die Angabe der Adresse ist aus unserer Sicht für die Identifikation der betroffenen Person nicht erforderlich. Eine Erfassung bei jedem Durchgang ist unverhältnismässig aufwendig und erhöht das Risiko von Fehlern erheblich. Ebenso erachten wir die Erfassung des Geburtsdatums als entbehrlich. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung sowie unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 4 E-ISKV genügt es, diese Informationen in aggregierter Form, beispielsweise in Zehnjahresintervallen, zu erfassen.</p> <p>-Ziffer 2 / 22: Die Erfassung der Führerausweisnummer ist unserer Meinung nach nicht in jedem Durchgang sinnvoll und vor allem zu aufwändig.</p> <p>-Ziffer 2 / 23: Die Erfassung der AHV-Nummer erachten wir als weder sachlich erforderlich noch verhältnismässig. Eine eindeutige Identifikation der betroffenen Person ist auch durch die bereits vorgesehenen Datenelemente möglich. Die zusätzliche Erhebung der AHV-Nummer stellt daher einen unverhältnismässigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar. Zudem ist mit der Verwendung der AHV-Nummer ein erhebliches Missbrauchsrisiko verbunden, insbesondere im Hinblick auf die potenzielle Verknüpfung mit anderen Datenbeständen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Angabe daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>-Ziffer 3 / 31: Die Erfassung der UID und BUR ist unserer Meinung nach in jedem Durchgang weder sinnvoll noch durchführbar und vor allem zu aufwändig.</p> <p>-Ziffer 3 / 32: Die Adresse ist unserer Meinung nach für die Bestimmung der Firma nicht relevant, eine Erfassung in jedem Durchgang zu aufwändig und die Fehlerquelle zu gross. Weiter sind wir der Ansicht, dass die Formulierung «Daten aus der Zulassungsbewilligung» zu allgemein gehalten ist, da nicht klar definiert wird, welche Daten der Gesetzgeber hier konkret erheben möchte.</p> <p>-Ziffer 4 / 41: Die Erfassung der Stammnummer und Fahrgestellnummer ist unserer Meinung nach in jedem Durchgang nicht sinnvoll und vor allem zu aufwändig. Des Weiteren ist die Fehlerquelle zu hoch.</p> <p>-Ziffer 5 / 53: Unklar bleibt, welche konkreten Inhalte unter „Daten nach der Verordnung vom 29. November 2015 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)“ zu verstehen sind. Es ist nicht ersichtlich, ob damit die vollständige Prüfliste gemeint ist, die sich an die Richtlinie (EU) 2022/1999 anlehnt. Der Ausdruck „Daten nach...“ erscheint daher zu ungenau. Die Formulierung „zusätzliche Angaben“ ist zu unbestimmt und genügt weder dem Transparenzgebot noch dem datenschutzrechtlichen Erfordernis der Zweckbindung. Solange nicht klar definiert ist, welche konkreten Angaben erfasst werden sollen und zu welchem Zweck, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Verordnung macht hier keinen Unterschied, ob eine Widerhandlung vorliegt. Entsprechend unserem Eingangskommentar lehnen wir das flächendeckende Erfassen spezifischer personenbezogener oder fahrzeugbezogener Daten ab, da dies aus unserer Sicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst.</p> <p>Abs. 2 erscheint bereits deshalb nicht erforderlich, weil die vorgesehene Datenübermittlung auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Darüber hinaus bleibt unklar, welchem konkreten Zweck die betreffenden Angaben dienen sollen. Dies steht im Widerspruch zum datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot und verletzt damit ein zentrales Prinzip der Datenbearbeitung. Aus unserer Sicht sind daher sowohl Abs. 2 als auch Ziff. 7 des Anhangs ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Umsetzung der in Art. 3 geforderten Richtigkeit kann flächendeckend nicht ordentlich ausgeführt werden, weil die Dokumentenqualität und die Sprachbarrieren hier eine jederzeit korrekte Erfassung verunmöglichen.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Im Grundsatz ist der Artikel beizubehalten. Die Erläuterung hierzu erweist sich jedoch als irreführend. Es wird ausgeführt, dass die Anbindung zur Abfrage sich positiv auf die Dauer der Kontrolle auswirke. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kontrolle gerade aufgrund der umfangreichen zusätzlichen Datenerhebungen erheblich länger dauert. Die Behauptung, dass durch den Import dieser zusätzlichen Daten eine positive Auswirkung erzielt werde, trifft nur oberflächlich zu.</p> <p>Die geplante Verknüpfung mehrerer Systeme (IVZ-ISK) führt dazu, dass personen- und fahrzeugbezogene Daten in neue Kontexte übertragen werden. Dabei besteht ein erhebliches Risiko, dass mehr Daten in das System ISK überführt werden, als für die jeweilige Kontrolle erforderlich ist. Dies birgt ein erhöhtes Missbrauchspotenzial und widerspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit. Eine systemübergreifende Verknüpfung darf daher nur in eng begrenztem Rahmen und bei klarer rechtlicher Grundlage erfolgen. Es stellt sich überdies die grundsätzliche Frage, ob eine solche Verknüpfung zur Erreichung des angestrebten Zwecks überhaupt erforderlich ist. Zudem ist davon auszugehen, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger nicht in jedem Fall Kenntnis darüber haben, dass ihre im System IVZ erfassten Daten auch im System ISK verarbeitet oder dort abgefragt werden können. Dies verletzt das Transparenzgebot und gefährdet das Vertrauen in die rechtsstaatlich gebotene Datenverarbeitung.</p> <p>Des Weiteren muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass ein wesentlicher Teil der kontrollierten Fahrzeuge und Fahrzeuglenker aus dem Ausland stammen. Jene Daten können aus keiner Datenablage importiert werden und müssen aus den vor Ort vorhandenen Dokumenten händisch gesucht und – sofern überhaupt vorhanden – entnommen werden.</p>

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir stellen fest, dass in regelmässigen Abständen in der Erläuterung erwähnt wird, dass der Rückschluss auf konkrete Personen- und Fahrzeugdaten (spezifisch erwähnt: PIN-IVZ-Person, Fahrgestellnummer, Stammmnummer) nicht möglich sein soll. Es bleibt unklar, welchen Zweck die Erhebung verfolgt, wenn diese Daten bei sämtlichen Analysen und Auswertungen nicht verwendet werden. Wir weisen nochmals ausdrücklich auf die datenschutzrechtlich relevante Unterscheidung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten hin. Nur vollständig anonymisierte Daten, bei denen eine Re-Identifikation der betroffenen Person ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, gelten nicht mehr als Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts. Eine Überführung pseudonymisierter Daten ist daher unzulässig. Es dürfen ausschliesslich anonymisierte Personendaten weiterverarbeitet oder in andere Systeme überführt werden.
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Allenfalls haben die Kantone ein Zugriffselement zu erfassen.
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die datenschutzrechtlich zentrale Unterscheidung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten (vgl. Kommentar zu Art. 8).
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen auf die Ausführungen bei Frage 10 (zu Art. 8).

Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die datenschutzrechtlich wesentliche Unterscheidung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Personendaten (vgl. Kommentar zu den pseudonymisierten Personendaten).

Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist unklar, wer letztlich für die Auskunft zuständig sein wird. Ob ISK über eine zentrale Recherche-Möglichkeit verfügen wird und ob Anfragstellerinnen und Anfragsteller sich bei jedem Kanton einzeln melden müssen, bleibt offen. In diesem Zusammenhang sollte über die Einrichtung einer einheitlichen Auskunftsstelle (beispielsweise bei ASTRA) nachgedacht werden.

Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zwar untersteht die Kantonspolizei nicht der Aufsicht über das ASTRA; dennoch erscheint uns Art. 20 in seiner derzeitigen Fassung als unpräzise. Gemäss den Erläuterungen sollen lediglich anonymisierte Personendaten oder sogenannte Sachdaten – d.h. Daten aus dem Auswertungssystem – bekannt gegeben werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich dabei nicht mehr um Personendaten, womit die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts nicht mehr zur Anwendung gelangen. Vor diesem Hintergrund erachten wir den Abschluss von Datenschutzvereinbarungen sowie Regelungen zu Zugriffsberechtigungen als nicht erforderlich. Zu Absatz 2 ist festzuhalten, dass – wie bereits in Absatz 1 – der Zugriff auf «anonymisierte Personendaten» beschränkt wird, während unklar bleibt, ob auch Sachdaten vom Zugriff erfasst sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Systematik sollte geprüft werden, ob die beiden Absätze sprachlich und inhaltlich zu vereinheitlichen bzw. präzisieren sind.

Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu Absatz 4 regen wir an, die Aufbewahrungsdauer der entsprechenden Protokolle bereits auf Verordnungsstufe verbindlich festzulegen. Dies dient der Rechtsklarheit und der datenschutzrechtlich gebotenen Transparenz im Umgang mit protokollierten Zugriffen. Zudem sollte – ebenfalls auf Verordnungsstufe – geregelt werden, welche Stellen oder Personen Einsichtsrechte in diese Protokolle haben und zu welchen Zwecken ein solcher Zugriff zulässig ist.
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu Bst. a und b: Keine Einwände, solche Daten werden bereits heute erhoben. Zu Bst. c: Die Erhebung solcher Daten ist technisch nicht möglich und nur mit einem nicht im Verhältnis stehenden Aufwand lösbar. Bst. c ist daher ersatzlos zu streichen.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir können dieser Regelung in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Bereits der Entwurf führt eine Vielzahl sensibler Personendaten auf, deren Verarbeitung datenschutzrechtlich besonders kritisch ist. Aus unserer Sicht ist es nicht sachgerecht, dass das ASTRA allein über Art und Umfang der zu bearbeitenden Daten entscheidet. Eine solche Entscheidung bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage und sollte nicht ohne externe Kontrolle oder Mitsprache erfolgen.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Teilweise wird dem zugestimmt; hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter Frage 7 (zu Art. 5).

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich ist die Erfassung der Absenderin oder des Absenders bzw. der Empfängerin oder des Empfängers in diesem Zusammenhang nicht notwendig und darin wird auch kein Mehrwert gesehen. Die abschliessende Antwort steht jedoch in Abhängigkeit, wie ISK abschliessend auf- resp. ausgebaut wird. Gemäss Art. 26 SKV ist dem Führer oder der Führerin die ausgefüllte Prüfliste oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen (Ziff. 3). Die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse muss nach der Prüfliste nach Anhang 1 der Richtlinie (EU) 2022/1999 erfolgen (Ziff. 1). Folglich muss es das Ziel sein, dass bei Bedarf eine Prüfliste gemäss Anforderung ebenfalls im ISK erstellt und generiert werden kann (zwecks Ausdrucks oder Versand). Gut vorstellbar wäre, dass primär ein eingeschränkter Teil (analog heutigem ETC) vorhanden ist für Kontrollen von Transporten innerhalb der Freigrenze. Sollte der Transport über der Freigrenze sein, kann / muss zum eingeschränkten Teil ebenso die Prüfliste komplett bearbeitet werden.

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Aus unserer Sicht fehlt in dieser Verordnung ein klar definierter Verwendungszweck für die personenbezogenen und fahrzeugbezogenen Daten, die Rückschlüsse auf die Person, das Fahrzeug oder die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zulassen. Zudem ist nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Daten erhoben werden. Unklar bleibt ebenfalls, ob die Erhebung ausschliesslich im Widerhandlungsfall erfolgt, wie mit den Daten verfahren wird und wem sie letztlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Verordnung sollte grundsätzlich eine klare und differenzierte Unterscheidung zwischen Personendaten, anonymisierten Personendaten, pseudonymisierten Personendaten sowie Sachdaten vornehmen und diese Begriffe sowohl im Verordnungstext als auch in den Erläuterungen durchgehend einheitlich verwenden. Eine solche Präzisierung würde zudem die Entwicklung und Implementierung der Fachapplikation erheblich erleichtern.</p> <p>Unklar bleibt jedoch der genaue Zweck des vorgesehenen Informationssystems. Soweit das ASTRA Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt, müssten die Kantone diese Angaben nach unserem Verständnis bereits heute bereitstellen können. Gegebenenfalls ist hier der Prozess der elektronischen Amtshilfe zu optimieren, anstatt zusätzliche Datenübermittlungen vorzusehen.</p>

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit.</p> <p>Er begrüsst den Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) im Grundsatz und verweist zur Beantwortung der gestellten Fragen auf das beiliegende Antwortformular.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Im Namen des Regierungsrats Dieter Egli LandammannJoana Filippi Staatsschreiberin</p>

Anhang: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

Vernehmlassung.ISKV@astra.ad-
min.ch

24. September 2025

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit.

Er begrüsst den Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) im Grundsatz und verweist zur Beantwortung der gestellten Fragen auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:
Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage mit gewissen Vorbehalten. Es kann dazu im Detail auf die Antwort zu den nachfolgenden Fragen verwiesen werden.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

Der Regierungsrat ist grundsätzlich einverstanden. Soweit eine abweichende Haltung besteht, wird dies nachfolgend ausgeführt.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Beim Erlass des Bearbeitungsreglements ist sicherzustellen, dass Führerausweis- und Fahrzeugausweisdaten mittels Schnittstellen direkt ins ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der vorgesehene Datenkatalog gemäss dem Anhang der ISKV führt bei der Kontrolltätigkeit zu einem erheblichem Mehraufwand. Um diesen zu mindern, sind nur die zwingend im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen erforderlichen Daten zu erheben. Nicht dazu gehören aus Sicht des Regierungsrats die folgenden Daten:

- persönliche Identifikationsnummer (PIN IVZ-Personen);
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise;
- AHV-Nummer;
- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR);
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person;
- Daten aus der Zulassungsbewilligung;
- Stammnummer;
- Fahrgestellnummer (FIN).

Diese Daten werden erst für die Rapportierung benötigt und zu diesem Zweck in ein separates Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Erfassung im ISK ist entsprechend nicht erforderlich. Wird an diesen Daten gleichwohl festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als "Kann-Felder" auszugestalten.

Eine derart weitgehende Datenerhebung würde zudem bei ausländischen Fahrzeugenkenden zu einer noch längeren Kontrolldauer führen, weil bei diesen nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden kann. Oftmals bestehen zudem Sprachbarrieren, welche die Datenerhebung zusätzlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 7 ausgeführt, ist der Datenkatalog gemäss dem Anhang der ISKV zu umfassend und auf das Notwendige zu reduzieren.

Zum vorgesehenen Art. 6 Abs. 1 lit. b ISKV ist im Speziellen noch Folgendes zu bemerken:

Die Definitionen der Fahrzeugkategorien in dieser Bestimmung entsprechen nicht den Fahrzeugkategorien gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Dies ist nicht sinnvoll und sollte zwingend überdacht werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, ist der Datenkatalog gemäss dem Anhang zur ISKV zu weit gefasst.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 Abs. a lit. a ISKV ist so zu ausgestalten, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die benötigten Informationen direkt aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) beziehen kann. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Systeme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits vorhanden und es bedarf keiner zusätzlichen Übermittlung dieser Daten durch die Kantone.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist der Regierungsrat damit einverstanden, sofern die Kantone vor einer Anpassung des Anhangs der ISKV miteinbezogen werden.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, ist der Anhang der ISKV zu weit gefasst. Diese Ausgestaltung führt bei den Kantonen zu einem erheblichen administrativen Aufwand ohne einen entsprechenden Mehrwert.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage mit gewissen Vorbehalten. Es kann dazu im Detail auf die Antwort zu den nachfolgenden Fragen verwiesen werden.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat ist grundsätzlich einverstanden. Soweit eine abweichende Haltung besteht, wird dies nachfolgend ausgeführt.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Beim Erlass des Bearbeitungsreglements ist sicherzustellen, dass Führerausweis- und Fahrzeugausweisdaten mittels Schnittstellen direkt ins ISK übernommen werden können.

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der vorgesehene Datenkatalog gemäss dem Anhang der ISKV führt bei der Kontrolltätigkeit zu einem erheblichem Mehraufwand. Um diesen zu mindern, sind nur die zwingend im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen erforderlichen Daten zu erheben. Nicht dazu gehören aus Sicht des Regierungsrats die folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •persönliche Identifikationsnummer (PIN IVZ-Personen); •Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise; •AHV-Nummer; •Unternehmens-Identifikationsnummer (UID); •Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR); •Angabe, ob juristische oder natürliche Person; •Daten aus der Zulassungsbewilligung; •Stammnummer; •Fahrgestellnummer (FIN). <p>Diese Daten werden erst für die Rapportierung benötigt und zu diesem Zweck in ein separates Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Erfassung im ISK ist entsprechend nicht erforderlich. Wird an diesen Daten gleichwohl festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als "Kann-Felder" auszugestalten.</p> <p>Eine derart weitgehende Datenerhebung würde zudem bei ausländischen Fahrzeuglenkenden zu einer noch längeren Kontrolldauer führen, weil bei diesen nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden kann. Oftmals bestehen zudem Sprachbarrieren, welche die Datenerhebung zusätzlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits bei der Antwort zur Frage 7 ausgeführt, ist der Datenkatalog gemäss dem Anhang der ISKV zu umfassend und auf das Notwendige zu reduzieren.</p> <p>Zum vorgesehenen Art. 6 Abs. 1 lit. b ISKV ist im Speziellen noch Folgendes zu bemerken:</p> <p>Die Definitionen der Fahrzeugkategorien in dieser Bestimmung entsprechen nicht den Fahrzeugkategorien gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Dies ist nicht sinnvoll und sollte zwingend überdacht werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, ist der Datenkatalog gemäss dem Anhang zur ISKV zu weit gefasst.

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 22 Abs. a lit. a ISKV ist so zu ausgestalten, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die benötigten Informationen direkt aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) beziehen kann. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Systeme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits vorhanden und es bedarf keiner zusätzlichen Übermittlung dieser Daten durch die Kantone.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich ist der Regierungsrat damit einverstanden, sofern die Kantone vor einer Anpassung des Anhangs der ISKV miteinbezogen werden.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, ist der Anhang der ISKV zu weit gefasst. Diese Ausgestaltung führt bei den Kantonen zu einem erheblichen administrativen Aufwand ohne einen entsprechenden Mehrwert.

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: 4808.pdf

Numero
4808

fr

0

Bellinzona
8 ottobre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
3003 Berna

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch
(Word e pdf)

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sul sistema d'informazione sui controlli della circolazione stradale (OSICC)

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 20 giugno 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro parere per il tramite del questionario allegato.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- Questionario

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet





S181-1159

Consultazione

Nuova ordinanza concernente il sistema d'informazione sui controlli della circolazione stradale (OSICC)

Questionario

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altro
Mittente: Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona
Importante: termine di scadenza 31.10.2025 <i>Inviare il questionario debitamente compilato in formato Word (*.doc o *.docx), se possibile per via elettronica a Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Domande

1. Avete osservazioni di fondo sul progetto?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
Nessuna

2. Siete essenzialmente d'accordo con l'avamprogetto dell'OSICC (AP-OSICC)?

Sì NO

Osservazioni:

3. Siete d'accordo con l'art. 1 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

4. Siete d'accordo con l'art. 2 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

5. Siete d'accordo con l'art. 3 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

6. Siete d'accordo con l'art. 4 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

7. Siete d'accordo con l'art. 5 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

8. Siete d'accordo con l'art. 6 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

9. Siete d'accordo con l'art. 7 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

10. Siete d'accordo con l'art. 8 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

11. Siete d'accordo con l'art. 9 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

12. Siete d'accordo con l'art. 10 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

13. Siete d'accordo con l'art. 11 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

14. Siete d'accordo con l'art. 12 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

15. Siete d'accordo con l'art. 13 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

16. Siete d'accordo con l'art. 14 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

17. Siete d'accordo con l'art. 15 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

18. Siete d'accordo con l'art. 16 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

19. Siete d'accordo con l'art. 17 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

20. Siete d'accordo con l'art. 18 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

21. Siete d'accordo con l'art. 19 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

22. Siete d'accordo con l'art. 20 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

23. Siete d'accordo con l'art. 21 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

24. Siete d'accordo con l'art. 22 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

25. Siete d'accordo con l'art. 23 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

26. Siete d'accordo con le modifiche apportate dall'art. 24 AP-OSICC all'ordinanza sul controllo della circolazione stradale?

SÌ NO

Osservazioni:

27. Siete d'accordo con l'art. 25 AP-OSICC?

SÌ NO

Osservazioni:

28. Siete d'accordo con le indicazioni riportate nell'allegato?

SÌ NO

Osservazioni:

29. Allegato numero 53 (Dati relativi al controllo delle merci pericolose): dal punto di vista delle autorità di controllo è assolutamente necessario registrare mittente e destinatario nel SICC?

SÌ NO

Osservazioni:
Nessuna

30. Avete proposte di modifica concrete o altre osservazioni in relazione a singole parti dell'avamprogetto di ordinanza posto in consultazione?

SÌ

NO

Osservazioni:

Allegato numero 23: numero AVS non indispensabile

Allegato numero 41: numero matricola e telaio non indispensabile

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Allegato numero 23: numero AVS non indispensabile Allegato numero 41: numero matricola e telaio non indispensabile

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Par la présente, le Gouvernement vaudois répond à la consultation citée, en vous remerciant de l'y avoir associé.</p> <p>S'agissant d'un sujet éminemment technique, le Conseil d'Etat renvoie aux réponses qu'il fournit au moyen du questionnaire soumis, ci-joint.</p> <p>D'une manière plus générale, il va de soi que l'adhésion du Canton de Vaud à ce projet se fait à la condition expresse que l'usage de ces nouveaux outils informatiques ne devra en aucun cas générer une charge de travail supplémentaire pour les cantons.</p> <p>Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.</p>

Anhang: Lt du CE VD au DETEC.pdf



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral nord
3003 Berne

Par courriel :
Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Réf. : 25_COU_4510

Lausanne, le 8 octobre 2025

Consultation fédérale : Edition de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, le Gouvernement vaudois répond à la consultation citée, en vous remerciant de l'y avoir associé.

S'agissant d'un sujet éminemment technique, le Conseil d'Etat renvoie aux réponses qu'il fournit au moyen du questionnaire soumis, ci-joint.

D'une manière plus générale, il va de soi que l'adhésion du Canton de Vaud à ce projet se fait à la condition expresse que l'usage de ces nouveaux outils informatiques ne devra en aucun cas générer une charge de travail supplémentaire pour les cantons.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER

Michel Staffoni



Annexe

- Questionnaire rempli VD

Copies

- Police cantonale
- Office des affaires extérieures



S181-1159

Consultation

Édition de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR) et modification de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR)

Questionnaire

Avis émis par:

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur: Conseil d'Etat du Canton de Vaud
Important – jusqu'au 31.10.2025 <i>Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Questions

1. Avez-vous des remarques sur le projet ?

OUI NON Aucune remarque / pas concerné

Remarques :

Plusieurs points méritent d'être revus pour garantir une application proportionnée et sûre.

2. Approuvez-vous le projet d'OSICR (P-OSICR) ?

OUI NON

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 1 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 2 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 3 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 4 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

7. Approuvez-vous l'art. 5 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Le nombre de données prévues à saisir est important, alors que l'objectif du système est l'analyse sous forme pseudonymisée ou anonymisée. Une réduction à des données strictement nécessaires, conformément au principe de proportionnalité (art. 6 LPD), serait plus opportune.

8. Approuvez-vous l'art. 6 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Alinéa 1 : il semble que la transmission des données pourra être prévue directement via des outils électroniques (ex. tablettes). Cela nécessitera une connexion rapide et sécurisée ainsi qu'une formation pour les utilisateurs.

Alinéa 1, lettre b : L'expression "immatriculation industrielle" semble inadaptée, dans la mesure où certains véhicules agricoles peuvent également effectuer des prestations contre rémunération. Une terminologie plus claire pourrait être envisagée.

9. Approuvez-vous l'art. 7 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 8 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Le principe de pseudonymisation ou d'anonymisation est cohérent, mais la logique de collecte d'un très grand nombre de données personnelles (cf. art. 5) pourrait être réexaminée. Une meilleure articulation entre les objectifs de saisie et les exigences de protection serait souhaitable.

11. Approuvez-vous l'art. 9 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Le fait que seules les autorités saisissantes aient accès aux données nuit à l'efficacité opérationnelle, notamment lors de contrôles rapprochés. Il serait dès lors pertinent de prévoir un accès temporaire et interinstitutionnel dans de telles situations, afin de garantir une coordination optimale.

Par ailleurs, la question de la validation mérite également d'être prise en considération : tous les collaborateurs ne sont pas habilités à valider les données, ce qui peut entraîner un délai avant leur transmission effective.

12. Approuvez-vous l'art. 10 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 11 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Comme relevé dans les remarques relatives aux articles 5 et 8, la quantité de données personnelles traitées apparaît excessive.

14. Approuvez-vous l'art. 12 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 13 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 14 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

L'article manque de clarté en matière de protection des données, notamment en ce qui concerne les règles techniques encadrant leur mise en relation. Il serait judicieux de faire explicitement référence aux standards du Préposé fédéral à la protection des données (guide TOM) et de définir de manière stricte les finalités pour lesquelles ces données peuvent être utilisées.

17. Approuvez-vous l'art. 15 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 16 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 17 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 18 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

21. Approuvez-vous l'art. 19 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 20 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

23. Approuvez-vous l'art. 21 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 22 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

La lettre c prévoit une obligation de communication d'informations sur des sanctions étrangères. Cela paraît théorique, aucun mécanisme de transmission opérationnel avec les États membres n'étant prévu.

25. Approuvez-vous l'art. 23 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

26. Approuvez-vous les adaptations de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière apportées par l'art. 24 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

L'article 21, al. 2, mentionne un délai de 10 jours qui semble en contradiction avec certaines réalités de terrain, notamment lorsque les contrôles remontent à plus de 50 jours. Il conviendrait de prévoir une flexibilité, par exemple un délai de 56 jours, à l'instar de ce qui est prévu dans l'OTR.

27. Approuvez-vous l'art. 25 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

28. Approuvez-vous les indications contenues dans l'annexe ?

OUI NON

Remarques:

Comme relevé dans les remarques relatives aux articles 5, 8 et 11, la quantité de données personnelles traitées apparaît excessive.

Il est question, au chiffre 52 de l'annexe, des données relatives au contrôle de l'état technique des véhicules ainsi que des remorques et de l'arrimage du chargement. Si de telles données doivent être communiquées par le service des automobiles, dans le cadre des contrôles auxquels il participe en appui ou des rapports de contrôles techniques effectués suite à des contrôles routiers et requis auprès de lui, il conviendra de préciser ce qu'il devra être mentionner. Exemple : il est mentionné "Données concernant le dispositif d'échappement (y c. gaz d'échappement et émissions)". Or, il faudrait cas échéant préciser ce qui est attendu (conformité ou non, émissions sonores ou polluantes, etc.) et sous quelle forme cela doit être donné (ticket de mesures, données électroniques, etc).

29. Voir le ch. 53 de l'annexe (données relatives au contrôle des marchandises dangereuses) : la saisie de l'expéditeur/du destinataire dans le SICR est-elle obligatoirement nécessaire du point de vue des autorités de contrôle ?

OUI NON

Remarques:

30. Avez-vous des propositions de modification concrètes ou d'autres remarques sur les différentes dispositions du projet d'ordonnance examiné ?

OUI NON

Remarques:

Le terme « édicition » utilisé à plusieurs reprises dans le rapport explicatif. Il paraîtrait judicieux de le remplacer par le terme « projet », car c'est bien de cela qu'il s'agit.

Pour information, le terme « édicition » est mentionné en pages 1, 4, 19 à deux reprises et 23 dans le rapport explicatif et il est également mentionné dans l'aperçu synoptique.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Plusieurs points méritent d'être revus pour garantir une application proportionnée et sûre.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le nombre de données prévues à saisir est important, alors que l'objectif du système est l'analyse sous forme pseudonymisée ou anonymisée. Une réduction à des données strictement nécessaires, conformément au principe de proportionnalité (art. 6 LPD), serait plus opportune.

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Remarques:</p> <p>Alinéa 1 : il semble que la transmission des données pourra être prévue directement via des outils électroniques (ex. tablettes). Cela nécessitera une connexion rapide et sécurisée ainsi qu'une formation pour les utilisateurs.</p> <p>Alinéa 1, lettre b : L'expression "immatriculation industrielle" semble inadaptée, dans la mesure où certains véhicules agricoles peuvent également effectuer des prestations contre rémunération. Une terminologie plus claire pourrait être envisagée.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le principe de pseudonymisation ou d'anonymisation est cohérent, mais la logique de collecte d'un très grand nombre de données personnelles (cf. art. 5) pourrait être réexaminée. Une meilleure articulation entre les objectifs de saisie et les exigences de protection serait souhaitable.

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Le fait que seules les autorités saisissantes aient accès aux données nuit à l'efficacité opérationnelle, notamment lors de contrôles rapprochés. Il serait dès lors pertinent de prévoir un accès temporaire et interinstitutionnel dans de telles situations, afin de garantir une coordination optimale.</p> <p>Par ailleurs, la question de la validation mérite également d'être prise en considération : tous les collaborateurs ne sont pas habilités à valider les données, ce qui peut entraîner un délai avant leur transmission effective.</p>

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Comme relevé dans les remarques relatives aux articles 5 et 8, la quantité de données personnelles traitées apparaît excessive.

Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'article manque de clarté en matière de protection des données, notamment en ce qui concerne les règles techniques encadrant leur mise en relation. Il serait judicieux de faire explicitement référence aux standards du Préposé fédéral à la protection des données (guide TOM) et de définir de manière stricte les finalités pour lesquelles ces données peuvent être utilisées.
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	La lettre c prévoit une obligation de communication d'informations sur des sanctions étrangères. Cela paraît théorique, aucun mécanisme de transmission opérationnel avec les États membres n'étant prévu.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'article 21, al. 2, mentionne un délai de 10 jours qui semble en contradiction avec certaines réalités de terrain, notamment lorsque les contrôles remontent à plus de 50 jours. Il conviendrait de prévoir une flexibilité, par exemple un délai de 56 jours, à l'instar de ce qui est prévu dans l'OTR.
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Comme relevé dans les remarques relatives aux articles 5, 8 et 11, la quantité de données personnelles traitées apparaît excessive.</p> <p>Il est question, au chiffre 52 de l'annexe, des données relatives au contrôle de l'état technique des véhicules ainsi que des remorques et de l'arrimage du chargement. Si de telles données doivent être communiquées par le service des automobiles, dans le cadre des contrôles auxquels il participe en appui ou des rapports de contrôles techniques effectués suite à des contrôles routiers et requis auprès de lui, il conviendra de préciser ce qu'il devra être mentionner. Exemple : il est mentionné "Données concernant le dispositif d'échappement (y c. gaz d'échappement et émissions)". Or, il faudrait cas échéant préciser ce qui est attendu (conformité ou non, émissions sonores ou polluantes, etc.) et sous quelle forme cela doit être donné (ticket de mesures, données électroniques, etc).</p>
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Le terme « édicition » utilisé à plusieurs reprises dans le rapport explicatif. Il paraîtrait judicieux de le remplacer par le terme « projet », car c'est bien de cela qu'il s'agit.</p> <p>Pour information, le terme « édicition » est mentionné en pages 1, 4, 19 à deux reprises et 23 dans le rapport explicatif et il est également mentionné dans l'aperçu synoptique.</p>

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: 2025 10 01 - LET CE - DETEC - OSICR.pdf



2025.03943

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. SG/SCN/BA
Date - 1 OCT. 2025

Ediction de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat soutient globalement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les remarques concernant différentes dispositions projetées figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Mathias Reynard



La chancelière

Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la consultation citée en objet
Copie à Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch



S181-1159

Consultation

Édition de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR) et modification de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR)

Questionnaire

Avis émis par:

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur: Canton du Valais Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement 1950 Sion
Important – jusqu'au 31.10.2025 <i>Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Questions

1. Avez-vous des remarques sur le projet ?

OUI

NON

Aucune remarque / pas concerné

Remarques :

2. Approuvez-vous le projet d'OSICR (P-OSICR) ?

OUI NON

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 1 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 2 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 3 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 4 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

7. Approuvez-vous l'art. 5 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:
Saisie des lettres b. et g. À notre avis, cela est inutile et la saisie est trop fastidieuse (en particulier pour les personnes / véhicules qui sont en règle).
Pour plus de détails, voir la question 28 (annexe).

8. Approuvez-vous l'art. 6 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 7 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 8 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 9 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 10 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 11 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 12 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 13 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 14 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 15 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 16 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 17 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 18 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

21. Approuvez-vous l'art. 19 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 20 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

23. Approuvez-vous l'art. 21 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 22 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

25. Approuvez-vous l'art. 23 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

26. Approuvez-vous les adaptations de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière apportées par l'art. 24 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

27. Approuvez-vous l'art. 25 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

28. Approuvez-vous les indications contenues dans l'annexe ?

OUI NON

Remarques:

La saisie des données ci-dessous n'est pas nécessaire, car elle est trop fastidieuse (en particulier pour les personnes et les véhicules qui sont en règle) :

21 Données personnelles

- Adresse
- Sexe

22 Données relatives au permis de conduire

- Données concernant le permis de conduire
- Numéro d'identification personnel (NIP SIAC-Personnes)
- État émetteur
- Données concernant les cartes de qualification de conducteur

23 Données d'identification

- Numéro AVS

31 Données d'identification

- Numéro d'identification de l'entreprise (IDE)
- Numéro inscrit dans le Registre des entreprises et des établissements (REE)

32 Données administratives

- Indication précisant s'il s'agit d'une personne morale ou physique
- Nom ou société
- Adresse
- Données issues de la licence
- Etat dans lequel se trouve le siège social

41 Données d'identification

- Numéro de matricule
- Numéro de châssis<
- Type de plaque de contrôle

7 Procès-verbaux d'audition et rapports de dénonciation

- Procès-verbaux d'audition
- Rapports de dénonciation

29. Voir le ch. 53 de l'annexe (données relatives au contrôle des marchandises dangereuses) :
la saisie de l'expéditeur/du destinataire dans le SICR est-elle obligatoirement nécessaire
du point de vue des autorités de contrôle ?

OUI NON

Remarques:

30. Avez-vous des propositions de modification concrètes ou d'autres remarques sur les
différentes dispositions du projet d'ordonnance examiné ?

OUI NON

Remarques:

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Saisie des lettres b. et g. À notre avis, cela est inutile et la saisie est trop fastidieuse (en particulier pour les personnes / véhicules qui sont en règle). Pour plus de détails, voir la question 28 (annexe).
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>La saisie des données ci-dessous n'est pas nécessaire, car elle est trop fastidieuse (en particulier pour les personnes et les véhicules qui sont en règle) :</p> <p>21 Données personnelles - Adresse - Sexe</p> <p>22 Données relatives au permis de conduire - Données concernant le permis de conduire - Numéro d'identification personnel (NIP SIAC-Personnes) - État émetteur - Données concernant les cartes de qualification de conducteur</p> <p>23 Données d'identification - Numéro AVS</p> <p>31 Données d'identification - Numéro d'identification de l'entreprise (IDE) - Numéro inscrit dans le Registre des entreprises et des établissements (REE)</p> <p>32 Données administratives - Indication précisant s'il s'agit d'une personne morale ou physique - Nom ou société - Adresse - Données issues de la licence - Etat dans lequel se trouve le siège social</p> <p>41 Données d'identification - Numéro de matricule - Numéro de châssis - Type de plaque de contrôle</p> <p>7 Procès-verbaux d'audition et rapports de dénonciation - Procès-verbaux d'audition - Rapports de dénonciation</p>

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Monsieur le conseiller fédéral,</p> <p>Votre correspondance du 20 juin 2025 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.</p> <p>Dans l'ensemble, nous considérons que l'édiction de la nouvelle ordonnance constitue une étape nécessaire et bienvenue, notamment en ce qu'elle vise à remplacer la base de données centralisée actuelle ETC.</p> <p>Toutefois, nous tenons à formuler quelques remarques, exposées plus en détail dans le questionnaire annexé :</p> <ul style="list-style-type: none">• Il nous paraît essentiel que la mise en œuvre de ce projet d'ordonnance n'entraîne ni un allongement des contrôles de circulation, ni une complexification des procédures pour les organes de contrôle, ceci afin d'éviter de retenir inutilement les conducteurs et les conductrices professionnels les plus longtemps que nécessaire.• Les données personnelles des conducteurs et conductrices, ainsi que des détenteurs et détentrices de véhicules, ne devraient être enregistrées qu'en cas d'infraction avérée.• Nous nous interrogeons sur la manière dont le SICR pourra effectivement soutenir les autorités compétentes dans l'exécution de procédures administratives et pénales à l'encontre des conducteurs et conductrices, dès lors que ces instances disposent déjà d'un rapport de police, lequel devrait en principe suffire. <p>En vous remerciant de nous avoir associés à la procédure de consultation et de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.</p> <p>Neuchâtel, le 29 octobre 2025</p> <p>Au nom du Conseil d'État : La présidente, La chancelière, C. GRAFS. DESPLAND</p>

Anhang: Document numérisé depuis I_CHAN01.pdf



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Édiction de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR)

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 20 juin 2025 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Dans l'ensemble, nous considérons que l'édition de la nouvelle ordonnance constitue une étape nécessaire et bienvenue, notamment en ce qu'elle vise à remplacer la base de données centralisée actuelle ETC.

Toutefois, nous tenons à formuler quelques remarques, exposées plus en détail dans le questionnaire annexé :

- Il nous paraît essentiel que la mise en œuvre de ce projet d'ordonnance n'entraîne ni un allongement des contrôles de circulation, ni une complexification des procédures pour les organes de contrôle, ceci afin d'éviter de retenir inutilement les conducteurs et les conductrices professionnels-les plus longtemps que nécessaire.
- Les données personnelles des conducteurs et conductrices, ainsi que des détenteurs et détentrices de véhicules, ne devraient être enregistrées qu'en cas d'infraction avérée.
- Nous nous interrogeons sur la manière dont le SICR pourra effectivement soutenir les autorités compétentes dans l'exécution de procédures administratives et pénales à l'encontre des conducteurs et conductrices, dès lors que ces instances disposent déjà d'un rapport de police, lequel devrait en principe suffire.

NE

En vous remerciant de nous avoir associés à la procédure de consultation et de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 octobre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : ment.



S181-1159

Consultation

Édiction de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR) et modification de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR)

Questionnaire

Avis émis par:

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur: Police Neuchâteloise : Cap Alain Saudan Chef de la police de la circulation
Important – jusqu'au 31.10.2025 <i>Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Questions

1. Avez-vous des remarques sur le projet ?

OUI NON Aucune remarque / pas concerné

Remarques :

Le projet ne doit pas rallonger le contrôle de circulation ni le rendre plus complexe pour les organes de contrôles afin de ne pas retenir inutilement les chauffeurs professionnels

2. Approuvez-vous le projet d'OSICR (P-OSICR) ?

OUI NON

Remarques:

Dans l'ensemble, il est proche de ce que nous faisons déjà dans ETC à par la partie sur les données personnelles dont les articles de la LPD sont respectés.

3. Approuvez-vous l'art. 1 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 2 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Il faudra établir de quelle manière les autorités compétentes seront soutenues, car elles vont déjà recevoir une dénonciation de la police et on ne voit pas ce que l'OSICR va apporter de plus pour l'exécution de la procédure administrative.

5. Approuvez-vous l'art. 3 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 4 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

7. Approuvez-vous l'art. 5 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

Art 5 al b, Les données personnelles du conducteur ne devraient être enregistrées que s'il y a une infraction.

Art 5 al c, Les données du détenteur du véhicule ne devraient être enregistrées que s'il y a une infraction.

8. Approuvez-vous l'art. 6 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 7 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 8 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 9 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 10 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 11 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 12 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 13 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 14 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 15 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 16 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 17 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 18 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

21. Approuvez-vous l'art. 19 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 20 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

23. Approuvez-vous l'art. 21 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 22 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

25. Approuvez-vous l'art. 23 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

26. Approuvez-vous les adaptations de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière apportées par l'art. 24 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

27. Approuvez-vous l'art. 25 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

28. Approuvez-vous les indications contenues dans l'annexe ?

OUI NON

Remarques:

29. Voir le ch. 53 de l'annexe (données relatives au contrôle des marchandises dangereuses) : la saisie de l'expéditeur/du destinataire dans le SICR est-elle obligatoirement nécessaire du point de vue des autorités de contrôle ?

OUI NON

Remarques:

30. Avez-vous des propositions de modification concrètes ou d'autres remarques sur les différentes dispositions du projet d'ordonnance examiné ?

OUI NON

Remarques:

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le projet ne doit pas rallonger le contrôle de circulation ni le rendre plus complexe pour les organes de contrôles afin de ne pas retenir inutilement les chauffeurs professionnels.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dans l'ensemble, il est proche de ce que nous faisons déjà dans ETC à par la partie sur les données personnelles dont les articles de la LPD sont respectés.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il faudra établir de quelle manière les autorités compétentes seront soutenues, car elles vont déjà recevoir une dénonciation de la police et on ne voit pas ce que l'OSICR va apporter de plus pour l'exécution de la procédure administrative.
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art 5 al b, Les données personnelles du conducteur ne devraient être enregistrées que s'il y a une infraction. Art 5 al c, Les données du détenteur du véhicule ne devraient être enregistrées que s'il y a une infraction.

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Si le Conseil d'État salue, dans une large mesure, les modifications législatives proposées, notamment la mise en œuvre des dispositions des articles 89o à 89t de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR), il s'interroge sur d'éventuelles nouvelles exigences qui pourraient avoir un impact sur l'application par les cantons de l'article 20 de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR). En effet, jusqu'à présent, l'article 20 OCCR laisse aux cantons une certaine souplesse quant à l'application du ratio des contrôles en lien avec la durée du travail et le repos des conducteurs professionnels de véhicules automobiles soumis à l'ordonnance sur les chauffeurs (OTR 1). Cette disposition prévoit en effet, d'une part, que pour les conducteurs soumis à l'OTR 1, les autorités cantonales veillent à ce que, chaque année, des contrôles soient effectués sur au moins 3 % des jours de travail, et que, d'autre part, au moins 30 % de ces contrôles doivent s'effectuer dans le cadre de contrôles routiers et au moins 50 % lors de contrôles d'entreprise. Notre Conseil formule le souhait que les cantons maintiennent, avec le nouveau régime, la même marge de manœuvre.</p> <p>Le canton de Genève relève néanmoins que le nouveau système de saisie offre certains avantages, comme l'augmentation des données qu'il renferme. Il salue également le fait que l'utilisation des instruments d'analyse du nouveau système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (SICR) est en outre gratuite pour les cantons, ce qui permet l'établissement des statistiques et des analyses cantonales à moindre coût. L'amélioration qu'apporte le SICR à la qualité des contrôles génère aussi des conséquences positives sur la sécurité des véhicules. Elle permet de surcroît le respect de l'OTR 1, et réduit les dangers spécifiques au trafic lourd.</p> <p>Dès lors, l'impact est positif sur la sécurité du trafic sur les routes suisses en général.</p> <p>Notre Conseil relève que le SICR contribue également à ce que les prescriptions en vigueur soient systématiquement respectées et à ce qu'un nombre aussi grand que possible de véhicules utilitaires répondent aux prescriptions pertinentes, notamment dans le trafic lourd. Une qualité de données optimale et des jeux de données complets dans le SICR permettent de mieux déceler les risques principaux, par exemple dans la sécurité des véhicules, et d'y remédier. En outre, comme le SICR va de pair avec une amélioration des contrôles routiers, il permet aussi de mieux veiller à ce que les dispositions relatives aux émissions des véhicules soient respectées et donc d'avoir un effet positif sur l'environnement.</p> <p>Enfin, le Conseil d'État considère que le traitement des données dans le SICR ne semble pas comporter un risque élevé d'atteinte aux droits fondamentaux des personnes concernées. En particulier, il salue le fait qu'il n'est pas prévu de communiquer des données non anonymisées et il ne sera pas procédé à des profilages. Le fait que les données personnelles sont saisies et conservées séparément des données anonymisées, dans deux systèmes indépendants, est aussi garant d'une protection. Les nouvelles modifications légales envisagées s'insèrent donc dans un cadre juridique permettant la mise en place de mesures organisationnelles et techniques suffisantes pour garantir le respect des principes de la protection des données personnelles traitées dans le SICR.</p>

Anhang: 3009-2025.pdf



Genève, le 5 novembre 2025

Le Conseil d'Etat

3009-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

**Concerne : édicition de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux
contrôles de la circulation routière (OSICR) – procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 20 juin 2025, par lequel vous avez invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et il vous en remercie.

Le Conseil d'État vous prie donc de trouver sa prise de position intégrée dans le formulaire que vous nous avez soumis, annexé à la présente.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

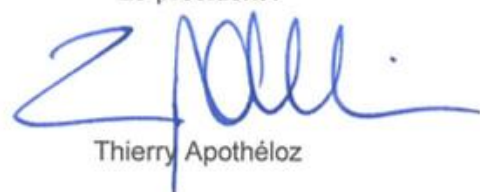
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : vernehmsslung.ISKV@astra.admin.ch



S181-1159

Consultation

Édiction de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR) et modification de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR)

Questionnaire

Avis émis par :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autre
Expéditeur : République et canton de Genève
Important – jusqu'au 31.10.2025 <i>Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Questions

1. Avez-vous des remarques sur le projet ?

OUI NON Aucune remarque / pas concerné

Remarques :
Si le Conseil d'État salue, dans une large mesure, les modifications législatives proposées, notamment la mise en œuvre des dispositions des articles 89o à 89t de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR), il s'interroge sur d'éventuelles nouvelles exigences qui pourraient avoir un impact sur l'application par les cantons de l'article 20 de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière (OCCR). En effet, jusqu'à présent, l'article 20 OCCR laissait aux cantons une certaine souplesse quant à l'application du ratio des contrôles en lien avec la

durée du travail et le repos des conducteurs professionnels de véhicules automobiles soumis à l'ordonnance sur les chauffeurs (OTR 1). Cette disposition prévoit en effet, d'une part, que pour les conducteurs soumis à l'OTR 1, les autorités cantonales veillent à ce que, chaque année, des contrôles soient effectués sur au moins 3 % des jours de travail, et que, d'autre part, au moins 30 % de ces contrôles doivent s'effectuer dans le cadre de contrôles routiers et au moins 50 % lors de contrôles d'entreprise.

Notre Conseil formule le souhait que les cantons maintiennent, avec le nouveau régime, la même marge de manœuvre.

Le canton de Genève relève néanmoins que le nouveau système de saisie offre certains avantages, comme l'augmentation des données qu'il renferme. Il salue également le fait que l'utilisation des instruments d'analyse du nouveau système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (SICR) est en outre gratuite pour les cantons, ce qui permet l'établissement des statistiques et des analyses cantonales à moindre coût. L'amélioration qu'apporte le SICR à la qualité des contrôles génère aussi des conséquences positives sur la sécurité des véhicules. Elle permet de surcroît le respect de l'OTR 1, et réduit les dangers spécifiques au trafic lourd.

Dès lors, l'impact est positif sur la sécurité du trafic sur les routes suisses en général.

Notre Conseil relève que le SICR contribue également à ce que les prescriptions en vigueur soient systématiquement respectées et à ce qu'un nombre aussi grand que possible de véhicules utilitaires répondent aux prescriptions pertinentes, notamment dans le trafic lourd. Une qualité de données optimale et des jeux de données complets dans le SICR permettent de mieux déceler les risques principaux, par exemple dans la sécurité des véhicules, et d'y remédier. En outre, comme le SICR va de pair avec une amélioration des contrôles routiers, il permet aussi de mieux veiller à ce que les dispositions relatives aux émissions des véhicules soient respectées et donc d'avoir un effet positif sur l'environnement.

Enfin, le Conseil d'État considère que le traitement des données dans le SICR ne semble pas comporter un risque élevé d'atteinte aux droits fondamentaux des personnes concernées. En particulier, il salue le fait qu'il n'est pas prévu de communiquer des données non anonymisées et il ne sera pas procédé à des profilages. Le fait que les données personnelles sont saisies et conservées séparément des données anonymisées, dans deux systèmes indépendants, est aussi garant d'une protection. Les nouvelles modifications légales envisagées s'insèrent donc dans un cadre juridique permettant la mise en place de mesures organisationnelles et techniques suffisantes pour garantir le respect des principes de la protection des données personnelles traitées dans le SICR.

2. Approuvez-vous le projet d'OSICR (P-OSICR) ?

OUI NON

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 1 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 2 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 3 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 4 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

7. Approuvez-vous l'art. 5 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 6 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 7 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 8 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 9 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 10 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 11 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 12 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 13 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 14 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 15 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 16 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 17 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 18 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

21. Approuvez-vous l'art. 19 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 20 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques :

23. Approuvez-vous l'art. 21 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 22 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

25. Approuvez-vous l'art. 23 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

26. Approuvez-vous les adaptations de l'ordonnance sur le contrôle de la circulation routière apportées par l'art. 24 P-OSICR ?

 NON

Remarques:

27. Approuvez-vous l'art. 25 P-OSICR ?

OUI NON

Remarques:

28. Approuvez-vous les indications contenues dans l'annexe ?

OUI NON

Remarques:

29. Voir le ch. 53 de l'annexe (données relatives au contrôle des marchandises dangereuses) : la saisie de l'expéditeur/du destinataire dans le SICR est-elle obligatoirement nécessaire du point de vue des autorités de contrôle ?

OUI NON

Remarques:

30. Avez-vous des propositions de modification concrètes ou d'autres remarques sur les différentes dispositions du projet d'ordonnance examiné ?

OUI NON

Remarques:

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Monsieur le Conseiller fédéral,</p> <p>Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus et il vous remercie de l'avoir consulté.</p> <p>Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler.</p> <p>Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, ses salutations distinguées.</p> <p>AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA</p> <p>Martial CourtetJean-Baptiste Maître PrésidentChancelier d'État</p>

Anhang: Réponse du Gvt JU_DETEC_Ediction ordonnance système d info relatif aux contrôles de la circ routière.pdf

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur le conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Delémont, le 2 septembre 2025

Ediction de l'ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière (OSICR) - consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Wir begrüssen, dass mit dem Inkrafttreten der ISKV die Ausführungsbestimmungen zu allen drei Informationssystemen, die im Rahmen des Via-sicura-Gesetzgebungspakets in den Artikeln 89a ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) verankert wurden, auf Verordnungsstufe umgesetzt sein werden. Dies schafft Klarheit und Kohärenz in der Rechtsanwendung.</p> <p>Die im Entwurf zur ISKV enthaltenen Regelungen befürworten wir in weiten Teilen. Vorbehalte haben wir namentlich und insbesondere hinsichtlich des im Anhang zur ISKV vorgesehenen Umfangs der zu erfassenden Daten. Dies würde zu einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bei den Kontrolle führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre. Unsere spezifischen Anmerkungen hierzu sowie zu weiteren Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden sich im beigefügten Fragebogen, worauf verwiesen wird.</p> <p>Gestützt auf die Zweckbestimmung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen (ISK) gemäss Artikel 89p SVG erachten wir es als sachlich nicht gerechtfertigt, die Investitionskosten für die Entwicklung der Fachapplikation des ISK vollumfänglich aus dem Topf der leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe zu finanzieren, wodurch diese Kosten letztlich von den Kantonen mitgetragen würden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Investitionskosten der Fachapplikation einer anderen finanziellen Behandlung unterliegen sollen als deren Betriebskosten.</p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.</p>

Anhang: VM-JSD 2025-10-14 Erlass ISKV.pdf

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Luzern, 14. Oktober 2025

Protokoll-Nr.: 1123

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV): Stellungnahme Kanton Luzern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich zum Entwurf der ISKV im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen, dass mit dem Inkrafttreten der ISKV die Ausführungsbestimmungen zu allen drei Informationssystemen, die im Rahmen des Via-sicura-Gesetzgebungspakets in den Artikeln 89a ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) verankert wurden, auf Verordnungsstufe umgesetzt sein werden. Dies schafft Klarheit und Kohärenz in der Rechtsanwendung.

Die im Entwurf zur ISKV enthaltenen Regelungen befürworten wir in weiten Teilen. Vorbehalte haben wir namentlich und insbesondere hinsichtlich des im Anhang zur ISKV vorgesehenen Umfangs der zu erfassenden Daten. Dies würde zu einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bei den Kontrollen führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre. Unsere spezifischen Anmerkungen hierzu sowie zu weiteren Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden sich im beigefügten Fragebogen, worauf verwiesen wird.

Gestützt auf die Zweckbestimmung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen (ISK) gemäss Artikel 89p SVG erachten wir es als sachlich nicht gerechtfertigt, die Investitionskosten für die Entwicklung der Fachapplikation des ISK vollumfänglich aus dem Topf der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zu finanzieren, wodurch diese Kosten letztlich von den Kantonen mitgetragen würden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Investitionskosten der Fachapplikation einer anderen finanziellen Behandlung unterliegen sollen als deren Betriebskosten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Fanaj', with a small mark above the 'j'.

Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Beilage:

- Fragebogen

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.

Anhang: Fragebogen zum Erlass ISKV.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern
vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich nicht mit allen Teilen (vgl. Bemerkungen zu den nachstehenden Fragen).

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Artikel 13 E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem, wie in Artikel 89p SVG vorgesehen, den Vollzugsbehörden mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls einen unnötigen Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle zur Folge haben.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Artikel 89e/t SVG bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können (Bereitstellung von Schnittstellen).

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs der ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet.

Folgende Daten sind **nicht** zu erheben:

- Adresse der kontrollierten Personen
- Geschlecht
- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer
- Kontrollschildart
- Strassenart

Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontrolldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.

Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in ein separiertes Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Dem Datenschutz muss über die ISKV unbedingt Rechnung getragen werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.

Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffern 1 bis 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit (vgl. Bemerkungen zu Frage 7).

Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte gemäss Anhang Ziffer 7 freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.

Zu Artikel 6 Absatz 1b E-ISKV ist im Speziellen was folgt zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Es ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.

Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt werden. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in die ISK aufzunehmen bzw. darin abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV 1 darf so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2,5 bis 3,5 t im Fahrzeugausweis im Feld 17 «internationaler Transport» eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Unseres Erachtens geht die Datenerfassung gemäss Anhang Ziffern 1 bis 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wir begrüssen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszugestalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen hierzu auf unsere Bemerkungen zu Frage 12.

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.

Antrag:

Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Artikel 22 E-ISKV so zu auszugestalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, sind vom ASTRA zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen. Dies ist im Verordnungstext entsprechend abzubilden.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 ausgeführt, führt der Umfang des Anhangs der E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, einhergehend mit einer längeren Kontrollzeit.

Der Anhang ist deshalb im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in diversen Punkten kritisch zu hinterfragen und anzupassen. Wir verweisen hierzu auf die Auflistung dieser Punkte in den Bemerkungen zu Frage 7.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger. Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoss von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen auf unsere vorstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Fragestellungen.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich nicht mit allen Teilen (vgl. Bemerkungen zu den nachstehenden Fragen).

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Artikel 13 E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem, wie in Artikel 89p SVG vorgesehen, den Vollzugsbehörden mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls einen unnötigen Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle zur Folge haben.

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Artikel 89e/t SVG bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können (Bereitstellung von Schnittstellen).

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Bemerkungen: Der Datenkatalog des Anhangs der ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet.</p> <p>Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Adresse der kontrollierten Personen -Geschlecht -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe, ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stammnummer -Fahrgestellnummer -Kontrollschildart -Strassenart <p>Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontrolldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.</p> <p>Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in ein separiertes Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Dem Datenschutz muss über die ISKV unbedingt Rechnung getragen werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.</p> <p>Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Bemerkungen: Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffern 1 bis 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit (vgl. Bemerkungen zu Frage 7).</p> <p>Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte gemäss Anhang Ziffer 7 freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.</p> <p>Zu Artikel 6 Absatz 1b E-ISKV ist im Speziellen was folgt zu vermerken:</p> <p>Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Es ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.</p> <p>Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt werden. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in die ISK aufzunehmen bzw. darin abzubilden.</p> <p>Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV 1 darf so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2,5 bis 3,5 t im Fahrzeugausweis im Feld 17 «internationaler Transport» eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Unseres Erachtens geht die Datenerfassung gemäss Anhang Ziffern 1 bis 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.</p>

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszugestalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen hierzu auf unsere Bemerkungen zu Frage 12.
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.</p> <p>Antrag: Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Artikel 22 E-ISKV so zu auszugestalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können.</p>
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, sind vom ASTRA zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen. Dies ist im Verordnungstext entsprechend abzubilden.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits bei Frage 7 ausgeführt, führt der Umfang des Anhangs der E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, einhergehend mit einer längeren Kontrollzeit.</p> <p>Der Anhang ist deshalb im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in diversen Punkten kritisch zu hinterfragen und anzupassen. Wir verweisen hierzu auf die Auflistung dieser Punkte in den Bemerkungen zu Frage 7.</p>

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger. Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoß von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).</p>

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir verweisen auf unsere vorstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Fragestellungen.</p>

Staatskanzlei des Kantons Graubünden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.</p> <p>Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Vorlage zur Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) grösstenteils. Nicht einverstanden sind wir jedoch insbesondere bezüglich der weitgehenden Datenerhebung gemäss Anhang IKS. Die Erhebung einiger dieser Daten gemäss Datenkatalog bietet keinen Mehrwert, sodass sie insofern auch datenschutzrechtlich problematisch ist. Zudem führt die Erhebung dieser Daten im Vollzug auch zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit niederschlägt. Die entsprechende Auflistung gemäss Anhang IKS ist somit anzupassen und einige gemäss Vorentwurf zu erhebende Daten sind zu streichen.</p> <p>Für die detaillierten Anmerkungen und Änderungsvorschläge verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen.

Anhang: RB 748-2025.pdf



Sitzung vom

20. Oktober 2025

Mitgeteilt den

20. Oktober 2025

Protokoll Nr.

748/2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Vernehmlassung UVEK - Erlass der Verordnung über das Informationssystem
Strassenverkehrskontrollen (ISKV)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-
tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die
Vorlage zur Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrs-
kontrollen (ISKV) grösstenteils. Nicht einverstanden sind wir jedoch insbesondere be-
züglich der weitgehenden Datenerhebung gemäss Anhang IKSv. Die Erhebung eini-
ger dieser Daten gemäss Datenkatalog bietet keinen Mehrwert, sodass sie insofern
auch datenschutzrechtlich problematisch ist. Zudem führt die Erhebung dieser Daten
im Vollzug auch zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher
sich in der Kontrollzeit niederschlägt. Die entsprechende Auflistung gemäss Anhang
IKSV ist somit anzupassen und einige gemäss Vorentwurf zu erhebende Daten sind
zu streichen.

Für die detaillierten Anmerkungen und Änderungsvorschläge verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Beilage:
Fragebogen



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Graubünden
Wichtig – bis am 31.10.2025 Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen: Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen.
--

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen
Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich sind wir nicht mit allen Teilen einverstanden. Die Bemerkungen dazu folgen.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten auch dem Vollzug für Auswertungen zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen. Auch würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, führt unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1–6 zu weit. Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.

Zu lit b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und

auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich uns die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Kantone sollten über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können, auch sollte ein Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, führt unseres Erachtens der Anhang Ziffer 1–6 zu weit. Die Verpflichtung zur Überführung aller aufgeführten Daten kann nicht unterstützt werden.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Den Kantonen, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA abgeschlossen haben, sollen keine separaten Archivierungspflichten auferlegt werden. Sie sollten sich auf das ISK berufen dürfen.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Den Kantonen, sollen keine weiterführenden Archivierungspflichten im Zusammenhang mit dem ISK auferlegt werden.

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 lit. a) ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, wo die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnels aufgelistet. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste beim Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. Es kommt doch ab und zu vor, dass mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot Tunnels durchfahren werden.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug nicht auf das Erfassen verzichtet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Jene, die von uns oben aufgeführt wurden.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich sind wir nicht mit allen Teilen einverstanden. Die Bemerkungen dazu folgen.

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich sind wir nicht mit allen Teilen einverstanden. Die Bemerkungen dazu folgen.

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Persönliche Identifikationsnummer - - Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise <ul style="list-style-type: none"> - AHV-Nummer - Unternehmens-Identifikationsnummer - Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer - Angabe, ob juristische oder natürliche Person - Daten aus der Zulassungsbewilligung - Stammnummer - Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein. Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen. Auch würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits erwähnt, führt unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1–6 zu weit.</p> <p>Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.</p> <p>Zu lit b. ist im Speziellen zu vermerken:</p> <p>Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.</p> <p>Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxis-tauglich. Zudem stellt sich uns die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.</p> <p>Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone sollten über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können, auch sollte ein Zugang zum Fahrerregister möglich sein.

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits mehrfach ausgeführt, führt unseres Erachtens der Anhang Ziffer 1–6 zu weit. Die Verpflichtung zur Überführung aller aufgeführten Daten kann nicht unterstützt werden.

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Den Kantonen, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA abgeschlossen ha-ben, sollen keine separaten Archivierungspflichten auferlegt werden. Sie sollten sich auf das ISK berufen dürfen.
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Den Kantonen, sollen keine weiterführenden Archivierungspflichten im Zusammenhang mit dem ISK auferlegt werden.
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 22 lit. a) ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Identifikationsnummer - Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise - AHV-Nummer - Unternehmens-Identifikationsnummer - Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer - Angabe, ob juristische oder natürliche Person - Daten aus der Zulassungsbewilligung - Stammmnummer - Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.</p> <p>VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, wo die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnels aufgelistet. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste beim Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. Es kommt doch ab und zu vor, dass mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot Tunnels durchfahren werden.</p>

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug nicht auf das Erfassen verzichtet werden.</p>

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Jene, die von uns oben aufgeführt wurden.

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
Begründung:	Sehr geehrter Herr Bundesrat Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage ablehnen. Für die Einzelheiten gestatten wir uns, auf den beigefügten Fragebogen zu verweisen. Mit freundlichen Grüssen

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.

Anhang: RRB_2025_0552_251021_Fragebogen.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Thurgau Staatskanzlei Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Wichtig – bis am 31.10.2025 Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Es wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

Es wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Gemäss unserer Einschätzung werden im Erfassungssystem der ISKV detaillierte Daten zu Personen und Fahrzeugen erfasst, die als "besonders schützenswert" eingestuft werden. Es fehlt eine Begründung dafür, warum diese Daten durch die Kontrollbehörden erfasst werden müssen und was schliesslich mit ihnen geschieht.

Im bisherigen Erfassungssystem ETC erfolgten diese Eingaben in anonymer Form. Diese Erfassungen durch die Kontrollbehörden sind zeitaufwendig und bieten keinen wirklichen Nutzen. Zudem müssen diese Daten doppelt erfasst werden, da Anzeigen bei Widerhandlungen in den Rapportsystemen der verschiedenen Polizeikorps erfasst werden. Nach unserer Einschätzung wird die ISKV in der vorliegenden Form durch die Strafverfolgungsbehörden nicht wirklich benötigt.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ein Bearbeitungsreglement erstellen wird. Unsere Kontrollbehörde ist davon direkt betroffen. Wir erwarten, dass die Kontrollbehörden vor einer Inkraftsetzung dieses Reglements angehört werden und sich dazu äussern können.

Aufgrund der knappen Ressourcen lehnen wir eine Erweiterung der Eingaben und somit einen Mehraufwand gegenüber den heutigen ETC-Eingaben ab. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge und Lenkerinnen oder Lenker, die keine Widerhandlungen begangen haben. Der Aufwand einer solchen Datenerhebung wird seitens des ASTRA massiv unterschätzt.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Kontrollbehörden müssen diese detaillierten Daten in das Erfassungssystem eingeben. Im Vergleich zur bisherigen ETC-Lösung sind diese viel detaillierter und umfangreicher. Wir lehnen einen solchen Mehraufwand aus Effizienzgründen grundsätzlich ab. Zudem hinterfragen wir die Rechtmässigkeit.

Aus Effizienzgründen ist seitens der Kontrollbehörden eine mobile Eingabemöglichkeit z.B. über Mobiltelefone anzustreben. Je effizienter die Eingabemöglichkeiten sind, desto kürzer wird eine Kontrolle dauern und desto schneller kann eine Weiterfahrt gestattet werden, was auch im Sinne der Wirtschaft ist.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 28.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Bei einem grossen Teil der angehaltenen Fahrzeugkombinationen handelt es sich um ausländische Fahrzeuge und um ausländische Fahrzeuglenker. Diese Daten können

von keinem System übernommen werden. Sie müssten aus den unterschiedlichen Dokumenten zusammengesucht und mit grossem Aufwand manuell abgeschrieben werden. Zudem sind nicht alle gewünschten Daten in diesen Dokumenten vorhanden.

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Da die Kantone unterschiedliche oder gar keine Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen haben, sind solche Zahlen nur bedingt aussagekräftig. Sie haben jedoch in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Reaktionen, insbesondere in der Politik, geführt.

Weiter müsste geklärt werden, wer und welche Auskünfte erteilt werden.

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Sofern die Kontrollbehörden betroffen sind, sollen diese bei einer Änderung vorgängig angehört werden müssen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme, da der Zeitpunkt nicht definiert wurde.

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Vergleich zu den bisherigen ETC-Erfassungen generieren die gemäss ISKV-Anhang erforderlichen Datenerhebungen für die Kontrollbehörden einen deutlich höheren Aufwand. Wir lehnen dies grundsätzlich ab, da sich dadurch die Dauer von Schwerverkehrskontrollen verlängert, was weder im Sinne der Wirtschaft noch der Verkehrssicherheit ist.

Wir sehen momentan keinen Mehrwert. Der Aufwand für die Datenerhebung und -erfassung übersteigt den Nutzen bei weitem.

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 21, Ziff. 4.2) sei „eine doppelte Datenerfassung nicht mehr erforderlich“. Dies trifft jedoch nicht zu, da die wichtigste Erfassung für die Kontrollbehörden in den polizeilichen Rapportsystemen erfolgt. Die Dateneingabe im Erfassungssystem ist eine „statistische Erfassung“, die möglichst effizient vor Ort ausgeführt werden soll. Eine mobile Eingabe, z.B. über das Mobiltelefon, wäre wünschenswert.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

- Nur Daten erfassen, die zwingend benötigt werden.
- Aufwand zur Datenerfassung möglichst geringhalten und dadurch Strassenkontrollen nicht unnötig verlängern (Effizienz).
- Mobile Datenerfassung mit einfachem Gerät offerieren.
- Rückmeldungen aus den Kantonen für das Bearbeitungsreglement einholen.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Gemäss unserer Einschätzung werden im Erfassungssystem der ISKV detaillierte Daten zu Personen und Fahrzeugen erfasst, die als "besonders schützenswert" eingestuft werden. Es fehlt eine Begründung dafür, warum diese Daten durch die Kontrollbehörden erfasst werden müssen und was schliesslich mit ihnen geschieht.</p> <p>Im bisherigen Erfassungssystem ETC erfolgten diese Eingaben in anonymer Form.</p> <p>Diese Erfassungen durch die Kontrollbehörden sind zeitaufwendig und bieten keinen wirklichen Nutzen. Zudem müssen diese Daten doppelt erfasst werden, da Anzeigen bei Widerhandlungen in den Rapportsystemen der verschiedenen Polizeikorps erfasst werden. Nach unserer Einschätzung wird die ISKV in der vorliegenden Form durch die Strafverfolgungsbehörden nicht wirklich benötigt.</p>
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ein Bearbeitungsreglement erstellen wird. Unsere Kontrollbehörde ist davon direkt betroffen. Wir erwarten, dass die Kontrollbehörden vor einer Inkraftsetzung dieses Reglements angehört werden und sich dazu äussern können.</p> <p>Aufgrund der knappen Ressourcen lehnen wir eine Erweiterung der Eingaben und somit einen Mehraufwand gegenüber den heutigen ETC-Eingaben ab. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge und Lenkerinnen oder Lenker, die keine Widerhandlungen begangen haben. Der Aufwand einer solchen Datenerhebung wird seitens des ASTRA massiv unterschätzt.</p>

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kontrollbehörden müssen diese detaillierten Daten in das Erfassungssystem eingeben. Im Vergleich zur bisherigen ETC-Lösung sind diese viel detaillierter und umfangreicher. Wir lehnen einen solchen Mehraufwand aus Effizienzgründen grundsätzlich ab. Zudem hinterfragen wir die Rechtmässigkeit. Aus Effizienzgründen ist seitens der Kontrollbehörden eine mobile Eingabemöglichkeit z.B. über Mobiltelefone anzustreben. Je effizienter die Eingabemöglichkeiten sind, desto kürzer wird eine Kontrolle dauern und desto schneller kann eine Weiterfahrt gestattet werden, was auch im Sinne der Wirtschaft ist.

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 28.

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei einem grossen Teil der angehaltenen Fahrzeugkombinationen handelt es sich um ausländische Fahrzeuge und um ausländische Fahrzeuglenkende. Diese Daten können von keinem System übernommen werden. Sie müssten aus den unterschiedlichen Dokumenten zusammengesucht und mit grossem Aufwand manuell abgeschrieben werden. Zudem sind nicht alle gewünschten Daten in diesen Dokumenten vorhanden.

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Kantone unterschiedliche oder gar keine Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen haben, sind solche Zahlen nur bedingt aussagekräftig. Sie haben jedoch in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Reaktionen, insbesondere in der Politik, geführt. Weiter müsste geklärt werden, wer und welche Auskünfte erteilt werden.
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sofern die Kontrollbehörden betroffen sind, sollen diese bei einer Änderung vorgängig angehört werden müssen.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Im Vergleich zu den bisherigen ETC-Erfassungen generieren die gemäss ISKV-Anhang erforderlichen Datenerhebungen für die Kontrollbehörden einen deutlich höheren Aufwand. Wir lehnen dies grundsätzlich ab, da sich dadurch die Dauer von Schwerverkehrskontrollen verlängert, was weder im Sinne der Wirtschaft noch der Verkehrssicherheit ist.</p> <p>Wir sehen momentan keinen Mehrwert. Der Aufwand für die Datenerhebung und -erfassung übersteigt den Nutzen bei weitem.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 21, Ziff. 4.2) sei „eine doppelte Datenerfassung nicht mehr erforderlich“. Dies trifft jedoch nicht zu, da die wichtigste Erfassung für die Kontrollbehörden in den polizeilichen Rapportssystemen erfolgt. Die Dateneingabe im Erfassungssystem ist eine „statistische Erfassung“, die möglichst effizient vor Ort ausgeführt werden soll. Eine mobile Eingabe, z.B. über das Mobiltelefon, wäre wünschenswert.</p>
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<ul style="list-style-type: none">-Nur Daten erfassen, die zwingend benötigt werden.-Aufwand zur Datenerfassung möglichst geringhalten und dadurch Strassenkontrollen nicht unnötig verlängern (Effizienz).-Mobile Datenerfassung mit einfachem Gerät offerieren.-Rückmeldungen aus den Kantonen für das Bearbeitungsreglement einholen.

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.</p> <p>Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Für den Regierungsrat</p> <p>Kaspar Becker Arpad Baranyi</p> <p>Landammann Ratsschreiber</p>

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf

Glarus, 28. Oktober 2025
Unsere Ref: 2025-147 / SKGEKO.4962

**Vernehmlassung i. S. Erlass der Verordnung über das Informationssystem
Strassenverkehrskontrollen (ISKV)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat</p> <p>Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV) danken wir Ihnen.</p> <p>Wir stimmen der Vorlage zwar grundsätzlich zu, sehen aber in einigen Bereichen Anpassungsbedarf. Insbesondere den erheblichen administrativen Mehraufwand, der durch den vorgesehenen Datenkatalog entsteht und unsere Ansicht nach keinen Mehrwert bietet, lehnen wir in der vorgeschlagenen Form ab. Für unsere detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Christoph Amstad Regierungsrat</p>

Anhang: Stellungnahme OW.pdf



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Mail an:

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5488
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 27. Oktober 2025

**Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Albert*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV) danken wir Ihnen.

Wir stimmen der Vorlage zwar grundsätzlich zu, sehen aber in einigen Bereichen Anpassungsbedarf. Insbesondere den erheblichen administrativen Mehraufwand, der durch den vorgesehenen Datenkatalog entsteht und unserer Ansicht nach keinen Mehrwert bietet, lehnen wir in der vorgeschlagenen Form ab. Für unsere detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen ssd@ow.ch
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist.

Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen.

Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem administrativem Mehraufwand, welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet.

Folgende Daten sind **nicht** zu erheben:

- Adresse der kontrollierten Personen
- Geschlecht
- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer
- Kontrollschildart
- Strassenart

Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.

Würde an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV unbedingt Rechnung getragen sein.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontrolldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit.

Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und andere Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.

E-ISKV Art. 6 Abs. 1 Bst. b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.

Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt wird.

Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Unseres Erachtens führt der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Im Grundsatz ja. Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wir begrüssen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszugestalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Vgl. Frage 12

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.

Antrag:

Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Art 22 E-ISKV so zu gestalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können. Wir verweisen dazu nochmals auf Frage 11 zu Art. 9 E-ISKV

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen an dieser stellen nochmals auf die ausführlichen Rückmeldungen unter Frage 7 und 8 zu Art. 5 und 6 der E-ISKV.

Wir bitten das ASTRA die Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt führt der Umfang des Anhangs E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, welcher sich auf die Kontrollzeit negativ niederschlägt. Deshalb ist der Anhang im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in folgenden Punkten anzupassen und kritisch zu hinterfragen:

- Strassenart
- Adresse der kontrollierten Person
- Geschlecht
- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise

- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer
- Kontrollschildart

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger.

Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoss von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wir haben diese direkt bei den einzelnen Fragen eingebracht.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können.

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem administrativem Mehraufwand, welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet.</p> <p>Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Adresse der kontrollierten Personen -Geschlecht -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stammnummer -Fahrgestellnummer -Kontrollschildart -Strassenart <p>Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.</p> <p>Würde an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV unbedingt Rechnung getragen sein.</p> <p>Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.</p> <p>Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontrolldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Bemerkungen: Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit. Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und andere Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.</p> <p>E-ISKV Art. 6 Abs. 1 Bst. b. ist im Speziellen zu vermerken: Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt wird. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben. Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden. Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Unseres Erachtens führt der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Grundsatz ja. Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszugestalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Frage 12
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.</p> <p>Antrag: Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Art 22 E-ISKV so zu gestalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können. Wir verweisen dazu nochmals auf Frage 11 zu Art. 9 E-ISKV</p>
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wir verweisen an dieser stellen nochmals auf die ausführlichen Rückmeldungen unter Frage 7 und 8 zu Art. 5 und 6 der E-ISKV. Wir bitten das ASTRA die Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen.</p>
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt führt der Umfang des Anhangs E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, welcher sich auf die Kontrollzeit negativ niederschlägt. Deshalb ist der Anhang im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in folgenden Punkten anzupassen und kritisch zu hinterfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Strassenart -Adresse der kontrollierten Person -Geschlecht -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stammnummer -Fahrgestellnummer -Kontrollschildart
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger. Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoß von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).</p>
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir haben diese direkt bei den einzelnen Fragen eingebracht.

Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) den Kantonen zur Vernehmlassung bis 31. Oktober 2025 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.</p> <p>Durch die neue ISKV werden die Bestimmungen der Art. 89o bis 89t des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die ISKV regelt, analog zu den Ausführungsbestimmungen zum Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) und zum Informationssystem Strassenverkehrsunfälle (ISU), die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des ISK, sowie die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen. Sie ersetzt die bisher in Art. 47 und 48 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV, SR 741.013) enthaltenen Bestimmungen zur zentralen Datenbank, welche nicht mehr mit den Bestimmungen des SVG konsistent sind. Mit der Inkraftsetzung der ISKV wird die Schaffung eines kohärenten Systems von Ausführungsbestimmungen für alle drei Informationssysteme unter dem Titel IVa des SVG abgeschlossen.</p> <p>Der Kanton Schwyz stimmt der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) zu und hat keine inhaltlichen Ergänzungen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates:</p>

Anhang: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV).pdf



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern
Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Schwyz, 21. Oktober 2025

Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) den Kantonen zur Vernehmlassung bis 31. Oktober 2025 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Durch die neue ISKV werden die Bestimmungen der Art. 89o bis 89t des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die ISKV regelt, analog zu den Ausführungsbestimmungen zum Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) und zum Informationssystem Strassenverkehrsunfälle (ISU), die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des ISK, sowie die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen. Sie ersetzt die bisher in Art. 47 und 48 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV, SR 741.013) enthaltenen Bestimmungen zur zentralen Datenbank, welche nicht mehr mit den Bestimmungen des SVG konsistent sind. Mit der Inkraftsetzung der ISKV wird die Schaffung eines kohärenten Systems von Ausführungsbestimmungen für alle drei Informationssysteme unter dem Titel IVa des SVG abgeschlossen.

Der Kanton Schwyz stimmt der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) zu und hat keine inhaltlichen Ergänzungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Der Regierungsrat ist im Grundsatz mit dem Entwurf einverstanden; inhaltlich gibt es in verschiedenen Bereichen jedoch Vorbehalte. Einige vorgeschlagenen Regelungen sind weder zweckmässig noch zielführend und würden zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Unsere detaillierten Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

Anhang: 2025.SIDGS.902-RRB-15.10.2025-de.pdf



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

RRB Nr.: 1040/2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert

15. Oktober 2025

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrs-
kontrollen (ISKV)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat ist im Grundsatz mit dem Entwurf einverstanden; inhaltlich gibt es in verschiedenen Bereichen jedoch Vorbehalte. Einige vorgeschlagene Regelungen sind weder zweckmässig noch zielführend und würden zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Unsere detaillierten Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion

03|04|D|v03

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang: 2025.SIDGS.902-Beilage-Fragebogen-15.10.2025-de.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Bern Kantonspolizei Bern Verkehr, Umwelt und Prävention Postfach 3001 Bern
Wichtig – bis am 31.10.2025 Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:
Das ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane führen.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

Wir sind nur grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden, inhaltlich gibt es in gewissen Bereichen Vorbehalte und gar Ablehnung, zumal einige Regelungen weder zweckmässig noch zielführend sein würden, hingegen zu erheblichem Mehraufwand führen würden (s. nachfolgend).

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten auch dem Vollzug für Auswertungen zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich, Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen. Auch würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, führt unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 zu weit. Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.

Zu Lit b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was mit leichten Motorwagen gemeint ist, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.

Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich uns die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht im ISK aufzunehmen bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Kantone sollten über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können, auch sollte ein Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, führt unseres Erachtens der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Überführung aller aufgeführten Daten kann nicht unterstützt werden und ist damit untauglich.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Den Kantonen, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA abgeschlossen haben, sollen keine separaten Archivierungspflichten auferlegt werden. Sie sollten sich auf das ISK berufen dürfen.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Den Kantonen, sollen keine weiterführenden Archivierungspflichten im Zusammenhang mit dem ISK auferlegt werden.

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 lit. a ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Angangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, wo die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnels aufgelistet. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste beim Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. Es kommt doch ab und zu vor, dass mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot Tunnels durchfahren werden.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug nicht auf das Erfassen verzichtet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Jene, die von uns oben vermerkt wurden.

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sind nur grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden, inhaltlich gibt es in gewissen Bereichen Vorbehalte und gar Ablehnung, zumal einige Regelungen weder zweckmässig noch zielführend sein würden, hingegen zu erheblichem Mehraufwand führen würden (s. nachfolgend).

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten auch dem Vollzug für Auswertungen zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss SVG Art. 89e/t mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich, Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet.</p> <p>Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stamnummer -Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.</p> <p>Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.</p> <p>Auch würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits erwähnt, führt unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 zu weit.</p> <p>Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.</p> <p>Zu Lit b. ist im Speziellen zu vermerken:</p> <p>Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was mit leichten Motorwagen gemeint ist, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.</p> <p>Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich uns die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht im ISK aufzunehmen bzw. abzubilden.</p> <p>Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone sollten über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können, auch sollte ein Zugang zum Fahrerregister möglich sein.
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits mehrfach ausgeführt, führt unseres Erachtens der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Überführung aller aufgeführten Daten kann nicht unterstützt werden und ist damit untauglich.
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Den Kantonen, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA abgeschlossen haben, sollen keine separaten Archivierungspflichten auferlegt werden. Sie sollten sich auf das ISK berufen dürfen.
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Den Kantonen, sollen keine weiterführenden Archivierungspflichten im Zusammenhang mit dem ISK auferlegt werden.
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 22 lit. a ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Angangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stamnummer -Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.</p> <p>VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, wo die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnels aufgelistet. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste beim Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. Es kommt doch ab und zu vor, dass mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot Tunnels durchfahren werden.</p>

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug nicht auf das Erfassen verzichtet werden.

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Jene, die von uns oben vermerkt wurden.

Staatskanzlei des Kantons Zug

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: Begleitschreiben SD an ASTRA.pdf



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 93
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 31. Oktober 2025
SD SDS 7.11 / 445

**Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 31. Oktober 2025 zum Erlass der neuen Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Zu den gestellten Fragen und unseren Anträgen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug
T +41 41 594 50 20
zg.ch

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen (im Word- und im PDF-Format)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch; im Word- und im PDF-Format)

Kopie per E-Mail mit Beilage an:

- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Datenschutzbeauftragte (datenschutz.zug@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Der auf Art. 5 und 6 E-ISKV gestützte Datenkatalog gemäss Anhang ist auf die bereits heute zu erfassenden Daten zu beschränken.

Begründung: Der Datenkatalog ist zu detailliert und umfangreich. Dies führt bei der Kontrolle zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand und damit zu einer längeren Kontrolldauer. Aus Sicht des Vollzugs bieten die zusätzlich erfassten Daten keinen Mehrwert.

Bei Kontrollen von ausländischen Fahrzeuglenkenden sind die Daten zudem kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden beispielsweise nicht direkt auf Datenbanken zurückgegriffen werden und oft bestehen Sprachbarrieren, die das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkung zu Abs. 1:

Zur Begründung siehe Ausführungen zu Frage 7.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 22 E-ISKV sei ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die benötigten Informationen sind bereits im Informationssystem Verkehrszulassung enthalten. Sie können dort jederzeit durch das ASTRA abgerufen werden.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Antrag: Anpassungen des Anhangs, die sich auf den Vollzug auswirken, seien vorgängig mit den kantonalen Vollzugsbehörden abzusprechen.

Begründung: Siehe Ausführungen zu Frage 7.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zur Begründung siehe Ausführungen zu Frage 7.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Prüfbericht für die Kontrolle der Gefahrguttransporte (siehe VSKV-ASTRA Anhang 5; SR 741.013.1) umfasst Angaben zum Absender und Empfänger. Diese Daten sind nur dann zusätzlich ins ISK aufzunehmen, wenn sie bei einem Verstoß von Bedeutung sind.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Siehe dazu unsere Anträge und Bemerkungen zu den Fragen 7, 8, 24, 25, 28 und 29.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Antrag: Der auf Art. 5 und 6 E-ISKV gestützte Datenkatalog gemäss Anhang ist auf die bereits heute zu erfassenden Daten zu beschränken.</p> <p>Begründung: Der Datenkatalog ist zu detailliert und umfangreich. Dies führt bei der Kontrolle zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand und damit zu einer längeren Kontrolldauer. Aus Sicht des Vollzugs bieten die zusätzlich erfassten Daten keinen Mehrwert.</p> <p>Bei Kontrollen von ausländischen Fahrzeuglenkenden sind die Daten zudem kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden beispielsweise nicht direkt auf Datenbanken zurückgegriffen werden und oft bestehen Sprachbarrieren, die das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Begründung siehe Ausführungen zu Frage 7.
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag: Art. 22 E-ISKV sei ersatzlos zu streichen. Begründung: Die benötigten Informationen sind bereits im Informationssystem Verkehrszulassung enthalten. Sie können dort jederzeit durch das ASTRA abgerufen werden.

Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag: Anpassungen des Anhangs, die sich auf den Vollzug auswirken, seien vorgängig mit den kantonalen Vollzugsbehörden abzusprechen. Begründung: Siehe Ausführungen zu Frage 7.
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Begründung siehe Ausführungen zu Frage 7.
Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Prüfbericht für die Kontrolle der Gefahrguttransporte (siehe VSKV-ASTRA Anhang 5; SR 741.013.1) umfasst Angaben zum Absender und Empfänger. Diese Daten sind nur dann zusätzlich ins ISK aufzunehmen, wenn sie bei einem Verstoß von Bedeutung sind.
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe dazu unsere Anträge und Bemerkungen zu den Fragen 7, 8, 24, 25, 28 und 29.

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
Begründung:	<p>Im Rahmen des Gesetzgebungspakets «Via sicura» wurde im SVG ein neuer Gliederungstitel «Informationssysteme» mit drei Abschnitten eingefügt. Dieser umfasst das Informationssystem Verkehrszulassung, das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle und das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen. Für jedes der drei Informationssysteme enthält das SVG eine Delegationsbestimmung an den Bundesrat zur Regelung der Details auf Verordnungsstufe. Für das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISK) fehlt es aktuell an Ausführungsbestimmungen. Die vorliegende Verordnung regelt nun die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen, sowie die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen. Des Weiteren werden zur Harmonisierung mit dem EU-Recht die Vorschriften über die Berichterstattungspflichten in die Verordnung überführt.</p> <p>Die SVP lehnt das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Insbesondere müssen die zentralen Datenverknüpfungsmöglichkeiten zur Profilbildung untersagt und die Finanzierung vollumfänglich durch den Bund selbst gewährleistet werden.</p> <p>Die Einführung des Erfassungssystems, das explizit besonders schützenswerte Personendaten über festgestellte Mängel und Verstöße speichert, birgt die Gefahr einer neuen zentralen Überwachungsdatenbank, indem insbesondere Kontrolldaten mit Informationen aus Personen- und Unfalldaten verknüpft werden, was zur Erstellung eines de facto staatlichen Profiling-Instruments führt. Ferner lehnen wir die Abwälzung der Investitionskosten in Höhe von 3 Millionen Franken auf die Kantone, welche zur Finanzierung des Bundes-IT-Projekts gezwungen werden, ab. Die SVP fordert eine strikte Begrenzung des Datenaustauschs und eine klare Entlastung der Kantone.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.</p> <p>SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI Der ParteipräsidentDer Generalsekretär</p> <p>Marcel DettlingHenrique Schneider Nationalrat</p>

Anhang: 251031 Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen.pdf



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2025

Änderung der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Gesetzgebungspakets «Via sicura» wurde im SVG ein neuer Gliederungstitel «Informationssysteme» mit drei Abschnitten eingefügt. Dieser umfasst das Informationssystem Verkehrszulassung, das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle und das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen. Für jedes der drei Informationssysteme enthält das SVG eine Delegationsbestimmung an den Bundesrat zur Regelung der Details auf Verordnungsstufe. Für das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISK) fehlt es aktuell an Ausführungsbestimmungen. Die vorliegende Verordnung regelt nun die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen, sowie die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen. Des Weiteren werden zur Harmonisierung mit dem EU-Recht die Vorschriften über die Berichterstattungspflichten in die Verordnung überführt.

Die SVP lehnt das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Insbesondere müssen die zentralen Datenverknüpfungsmöglichkeiten zur Profilbildung untersagt und die Finanzierung vollumfänglich durch den Bund selbst gewährleistet werden.

Die Einführung des Erfassungssystems, das explizit besonders schützenswerte Personendaten über festgestellte Mängel und Verstösse speichert, birgt die Gefahr einer neuen zentralen Überwachungsdatenbank, indem insbesondere Kontrolldaten mit Informationen aus Personen- und Unfalldaten verknüpft werden, was zur Erstellung eines de facto staatlichen Profiling-Instruments führt. Ferner lehnen wir die Abwälzung der Investitionskosten in Höhe von 3 Millionen Franken auf die Kantone, welche zur Finanzierung des Bundes-IT-Projekts gezwungen werden, ab. Die SVP fordert eine strikte Begrenzung des Datenaustauschs und eine klare Entlastung der Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.</p> <p>Mit der Vorlage sollen die Bestimmungen zum Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISK) umgesetzt werden. Dabei sollen Organisation, Betrieb, Nutzung und statistische Erhebung des ISK geregelt werden. Die Bestimmungen orientieren sich an denjenigen der Informationssysteme Strassenverkehrsunfälle und Verkehrszulassung. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen praktikabel, sowie mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen konform, insbesondere was den Datenschutz betrifft.</p> <p>Ergänzend regt der sgv an, dass in Art. 21, Abs. 2 E-ISKV eine für die Werkstätten einfache und vor allem praktikable Lösung vorgesehen werden sollte, damit nicht jeder Werkstattangehörige über eine persönliche, gelegentlich genutzte Fahrerkarte verfügen muss und eine Bedienung im «out of scope»-Modus erfolgen kann, ohne dass dies als Verstoss gilt.</p> <p>Ausserdem hat die Datenlöschung fix nach einer gesetzten Frist von fünf Jahren nach der Kontrolltätigkeit zu erfolgen. Im Falle einer laufenden Untersuchung oder eines eingeleiteten Verfahrens soll eine Aufschubfrist für die Datenlöschung vorgesehen werden. Bei Datenweitergabe ins Bundesarch sind alle personenbezogenen Daten zu löschen.</p> <p>Im Weiteren verzichtet der sgv auf die Beantwortung der Fragen gemäss Fragebogen.</p> <p>Freundliche Grüsse Schweizerischer Gewerbeverband sgv</p>

Anhang: 20251029_vnla_sgv_iskv_de.pdf

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2025 sgv-ml/ap

Vernehmlassungsantwort: Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISKV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage sollen die Bestimmungen zum Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISK) umgesetzt werden. Dabei sollen Organisation, Betrieb, Nutzung und statistische Erhebung des ISK geregelt werden. Die Bestimmungen orientieren sich an denjenigen der Informationssysteme Strassenverkehrsunfälle und Verkehrszulassung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen praktikabel, sowie mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen konform, insbesondere was den Datenschutz betrifft.

Ergänzend regt der sgv an, dass in Art. 21, Abs. 2 E-ISKV eine für die Werkstätten einfache und vor allem praktikable Lösung vorgesehen werden sollte, damit nicht jeder Werkstattangehörige über eine persönliche, gelegentlich genutzte Fahrerkarte verfügen muss und eine Bedienung im «out of scope»-Modus erfolgen kann, ohne dass dies als Verstoß gilt.

Ausserdem hat die Datenlöschung fix nach einer gesetzten Frist von fünf Jahren nach der Kontrolltätigkeit zu erfolgen. Im Falle einer laufenden Untersuchung oder eines eingeleiteten Verfahrens soll eine Aufschubfrist für die Datenlöschung vorgesehen werden. Bei Datenweitergabe ins Bundesarchiv sind alle personenbezogenen Daten zu löschen.

Im Weiteren verzichtet der sgv auf die Beantwortung der Fragen gemäss Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen.

Anhang: Fragebogen Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV).pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums
Liechtenstein ACVS
c/o Kantonspolizei St.Gallen
Präsident Philipp Sennhauser
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

Wichtig – bis am 31.10.2025

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen: Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen
Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich sind wir nicht mit allen Teilen einverstanden. Die Bemerkungen im Einzelnen dazu folgen.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten auch dem Vollzug für Auswertungen zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG geregelt mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. **Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden.** Gemäss Einschätzung werden im Erfassungssystem der ISKV detaillierte Daten zu Personen und Fahrzeugen erfasst, welche als "besonders schützenswert" eingestuft werden. Es fehlt einer Begründung, warum durch die Kontrollbehörden diese Daten erfasst werden müssen und was schliesslich mit diesen Daten geschieht.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Art. 89e/t SVG mittels Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen soweit möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separaten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

Auch würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, führt unseres Erachtens der Anhang (Ziffer 1 – 6) zu weit.

Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigerungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.

Zu Lit b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.

Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich uns die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung der ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Kantone sollten über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können, auch sollte ein Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:
Wie bereits mehrfach ausgeführt, führt unseres Erachtens der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Überführung aller aufgeführten Daten kann nicht unterstützt werden.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 lit. a ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Angangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 ausgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separaten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnels, wo die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnels aufgelistet. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste beim Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. Es kommt doch ab und zu vor, dass mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot Tunnels durchfahren werden.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger.

Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoss von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

- Nur Daten erfassen, welche zwingend benötigt werden
- Aufwand zur Datenerfassung möglichst geringhalten und dadurch Strassenkontrollen nicht unnötig verlängern (Effizienz)
- Mobile Datenerfassung mit einfachem Gerät offerieren
- Rückmeldungen aus den Kantonen für Bearbeitungsreglement einholen

Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich sind wir nicht mit allen Teilen einverstanden. Die Bemerkungen im Einzelnen dazu folgen.

Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten auch dem Vollzug für Auswertungen zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Art. 13 Abs. E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem wie in Art. 89p SVG geregelt mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls ein unnötiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle angestrebt werden. Gemäss Einschätzung werden im Erfassungssystem der ISKV detaillierte Daten zu Personen und Fahrzeugen erfasst, welche als "besonders schützenswert" eingestuft werden. Es fehlt einer Begründung, warum durch die Kontrollbehörden diese Daten erfasst werden müssen und was schliesslich mit diesen Daten geschieht.

Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Art. 89e/t SVG mittels Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen soweit möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Datenkatalog des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe, ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stamnummer -Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separaten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.</p> <p>Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.</p> <p>Auch würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. So kann bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.</p>

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wie bereits erwähnt, führt unseres Erachtens der Anhang (Ziffer 1 – 6) zu weit.</p> <p>Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.</p> <p>Zu Lit b. ist im Speziellen zu vermerken:</p> <p>Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Für uns ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.</p> <p>Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich uns die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.</p> <p>Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.</p> <p>Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung der ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5t bis 3.5t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» eingetragen werden.</p>

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone sollten über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können, auch sollte ein Zugang zum Fahrerregister möglich sein.
Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits mehrfach ausgeführt, führt unseres Erachtens der Anhang Ziffer 1 – 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Überführung aller aufgeführten Daten kann nicht unterstützt werden.
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 22 lit. a ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.

Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Angangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit dem Vollzug umsetzen.

Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--

Begründung	<p>Wie bereits bei Frage 7 ausgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Persönliche Identifikationsnummer -Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise -AHV-Nummer -Unternehmens-Identifikationsnummer -Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer -Angabe ob juristische oder natürliche Person -Daten aus der Zulassungsbewilligung -Stammnummer -Fahrgestellnummer <p>Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in einem separaten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen. Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.</p> <p>VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnels, wo die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnels aufgelistet. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste beim Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. Es kommt doch ab und zu vor, dass mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot Tunnels durchfahren werden.</p>
------------	---

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger. Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoß von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).
Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> -Nur Daten erfassen, welche zwingend benötigt werden -Aufwand zur Datenerfassung möglichst geringhalten und dadurch Strassenkontrollen nicht unnötig verlängern (Effizienz) -Mobile Datenerfassung mit einfachem Gerät offerieren -Rückmeldungen aus den Kantonen für Bearbeitungsreglement einholen

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) / La Coordination suisse des sapeurs-pompiers (CSSP) / La Coordinazione svizzera dei pompieri (CSP)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: 2025-08-27_Stellungnahme FKS_Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)_f.pdf

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication/DETEC
Bundeshaus Nord
3003 Berne

Distribution par courrier électronique à :
Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Berne, 27.08.2025 / PRP

**Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la
circulation routière :
Ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 20 juin 2025, vous avez invité la Coordination suisse des sapeurs-pompiers (CSSP) à prendre position sur l'affaire mentionnée en titre. Nous vous remercions de l'opportunité et vous informons que, dans l'état actuel de la procédure, nous n'avons aucune observation à formuler concernant les modifications apportées.

Toutefois, nous souhaitons demeurer impliqué dans les travaux futurs. Une collaboration continue nous permettrait de garantir que notre expertise et notre expérience contribuent de manière constructive aux phases ultérieures du processus de développement.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de notre avis.

Cordiales salutations,

Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP



Petra Prévôt (MLaw)
Secrétaire générale

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Par courrier du 20 juin 2025, vous avez invité la Coordination suisse des sapeurs-pompiers (CSSP) à prendre position sur l'affaire mentionnée en titre. Nous vous remercions de l'opportunité et vous informons que, dans l'état actuel de la procédure, nous n'avons aucune observation à formuler concernant les modifications apportées. Toutefois, nous souhaitons demeurer impliqué dans les travaux futurs. Une collaboration continue nous permettrait de garantir que notre expertise et notre expérience contribuent de manière constructive aux phases ultérieures du processus de développement. Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de notre avis.</p> <p>*****</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie die Schweizerische Feuerwehrkoordination (SFK) gebeten, zu der oben genannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens keine Anmerkungen zu den vorgenommenen Änderungen zu machen haben. Wir möchten jedoch weiterhin in die künftigen Arbeiten einbezogen werden. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit würde es uns ermöglichen, sicherzustellen, dass unser Fachwissen und unsere Erfahrung konstruktiv in die späteren Phasen des Entwicklungsprozesses einfließen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</p>

Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug ARVAG ARVAG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: Fragenkatalog ISKV 2025 Antwort ARVAG.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: ARVAG c/o Hirschi Beat Aumatrain 1 1737 Plasselb / FR
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

<p>Bemerkungen:</p> <p>Aus unser Sicht ist die Erfassung von Absender- und Empfängerdaten im Rahmen von Gefahrgutkontrollen im ISK nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Der Fokus des ISK liegt auf der Erfassung und Auswertung von Kontrollen im Strassenverkehr, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeuge, Fahrer und Transportunternehmen. Die Daten dienen in erster Linie der statistischen Auswertung und der Risikobewertung im Verkehrsbereich.</p> <p>Die routinemässige Erhebung von Absender- und Empfängerdaten bringt keinen relevanten Mehrwert für diese Zielsetzung, bedeutet jedoch einen erheblichen Mehraufwand in der Kontrolle. Für die Statistik ist ausschlaggebend, welche Fahrer und Unternehmen kontrolliert wurden, nicht, wohin oder von wo die Ware transportiert wurde.</p>

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

<p>Bemerkungen:</p>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	29 Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Aus unser Sicht ist die Erfassung von Absender- und Empfängerdaten im Rahmen von Gefahrgutkontrollen im ISK nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Der Fokus des ISK liegt auf der Erfassung und Auswertung von Kontrollen im Strassenverkehr, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeuge, Fahrer und Transportunternehmen. Die Daten dienen in erster Linie der statistischen Auswertung und der Risikobewertung im Verkehrsbereich.</p> <p>Die routinemässige Erhebung von Absender- und Empfängerdaten bringt keinen relevanten Mehrwert für diese Zielsetzung, bedeutet jedoch einen erheblichen Mehraufwand in der Kontrolle. Für die Statistik ist ausschlaggebend, welche Fahrer und Unternehmen kontrolliert wurden, nicht, wohin oder von wo die Ware transportiert wurde.</p>

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

**Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD /
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
CCDJP**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen hat der Vorstand der KKJPD entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.</p> <p>Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.</p> <p>Beste Grüsse</p> <p>Isabel Blatter Fachreferentin</p>

**Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
KKPKS / Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales de
Suisse CCPCS**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die KKPKS begrüsst den Entwurf zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) dem Grundsatz nach. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen ein überflüssiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle erfolgt, welcher im Ergebnis zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden führen würde. Insbesondere in Anbetracht der ohnehin bereits sehr hohen Belastung der Strafverfolgungsbehörden der Kantone ist ein solcher Mehraufwand – ohne erkennlichen Mehrwert – zwingend zu vermeiden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS). Den detaillierten materiellen Ausführungen und Anliegen der ACVS ist zwingend Beachtung zu schenken und wir möchten diesen mit der vorliegenden Stellungnahme Nachdruck verleihen.</p> <p>Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse Der Präsident</p> <p>Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin</p>

Anhang: Vernehmlassungsantwort KKPKS zum Erlass ISKV sig.pdf



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 10
3003 Bern

Per E-Mail an:

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2025

Stellungnahme der KKPKS zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen wie folgt Stellung:

Die KKPKS begrüsst den Entwurf zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) dem Grundsatz nach. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen ein überflüssiger Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle erfolgt, welcher im Ergebnis zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden führen würde. Insbesondere in Anbetracht der ohnehin bereits sehr hohen Belastung der Strafverfolgungsbehörden der Kantone ist ein solcher Mehraufwand – ohne erkenntlichen Mehrwert – zwingend zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS). Den detaillierten materiellen Ausführungen und Anliegen der ACVS ist zwingend Beachtung zu schenken und wir möchten diesen mit der vorliegenden Stellungnahme Nachdruck verleihen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Cocchi Matteo
95PKHJ

Firmato digitalmente da
Cocchi Matteo 95PKHJ
Data: 2025.10.28
13:39:57 +01'00'

Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD, GS SSK

Generalsekretariat, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern, Telefon: 031 512 87 20, info@kkpks.ch

Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorennen und - direktoren der Schweiz KSSD / Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses CDSVS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Anhang: KSSD Vernehmlassung ISKV.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)
Wichtig – bis am 31.10.2025 Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA NEIN keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

Nationaler Garantiefonds Schweiz NGF

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Nicht betroffen

Anhang: Vernehmlassung_2024_19_NGF.pdf



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:
Nationaler Garantiefonds Schweiz
Postfach
8085 Zürich

Wichtig – bis am 31.10.2025

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

Bemerkungen:

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA NEIN

Bemerkungen:

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA NEIN

Bemerkungen:

RoadCross Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Anhang: Stellungnahme_ISKV_RoadCrossSchweiz.pdf

[RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verke
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch.

Frist: 31. Oktober 2025

Format: Word- und PDF-Dokument

Zürich, 30. Oktober 2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISKV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.
Die Förderung der Verkehrssicherheit ist für RoadCross Schweiz ein zentrales Anliegen und steht im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit.

Die aktuelle Vorlage zum Informationssystem (ISKV) unterstützen wir grundsätzlich. Besonders wichtig erscheint uns dabei die konsequente Wahrung des Datenschutzes. Auf eine formelle Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren verzichten wir jedoch.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns, auch künftig zu Vernehmlassungen im Bereich der Verkehrssicherheit eingeladen zu werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
RoadCross Schweiz



Willi Wismer
Präsident des Stiftungsrats



Stéphanie Kebeiks
Geschäftsführung RoadCross Schweiz

Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Zentrale Erfassung aller Verkehrskontrollen aus Sicht der Unfallprävention wünschenswert</p> <p>Rund 4000 Menschen werden auf den Schweizer Strassen jährlich schwer oder tödlich verletzt. Die BFU setzt sich im öffentlichen Auftrag für die Verkehrssicherheit ein. Die Daten aus Verkehrskontrollen können wertvolle Hinweise zur Verkehrssicherheit liefern.</p> <p>Die BFU verzichtet darauf, zu den einzelnen Artikeln der ISKV Stellung zu nehmen. Sie bedauert jedoch, dass die zuständigen Behörden nur die Schwerverkehrskontrollen bzw. Kontrollen von gewerblich eingesetzten Fahrzeugen zentral erfassen müssen. Alle übrigen Verkehrskontrollen können zwar erfasst werden, müssen es aber nicht. Eine unvollständige Erfassung macht es äusserst aufwändig bzw. unmöglich, sich ein Bild über die Situation in der gesamten Schweiz zu machen.</p> <p>Diese Informationen wären jedoch für eine aktive, präzise und wirksame Verkehrssicherheitsarbeit von zentraler Bedeutung. Denn diese sogenannten Safety Performance Indicators (SPI) sind eine wertvolle Ergänzung zu den polizeilich registrierten Unfällen. Sie ermöglichen beispielsweise eine schnellere Wirkungsabschätzung von Präventionsmassnahmen und eine ganzheitliche Verkehrssicherheitsstrategie. SPI gewinnen auch international immer stärker an Bedeutung.</p> <p>Aus Sicht der BFU ist es deshalb wünschenswert, dass auch allgemeine Verkehrskontrollen, insbesondere hinsichtlich Geschwindigkeit, Substanzen und Ablenkung, zentral erfasst werden müssen. So wäre gewährleistet, dass alle Kontrollen systematisch erfasst und an einem Ort abrufbar sind. Die durch Verkehrskontrollen erhobenen Daten liefern wertvolle Hinweise zur Verkehrssicherheit. Daher braucht es eine einheitliche rechtliche Regelung zur Erfassung aller Verkehrskontrollen.</p> <p>Die BFU begrüsst, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Organisationen anonymisierte Daten aus dem Auswertungssystem für weitere Auswertungen zu Verfügung stellen oder eine Zugriffsberechtigung auf das Auswertungssystem erteilen kann.</p>

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf

Bern, 11. September 2025

Absender	Rechtsdienst der BFU
Telefon	+41 31 390 22 22
E-Mail	recht@bfu.ch
Informationen	bfu.ch/recht

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Zentrale Erfassung aller Verkehrskontrollen aus Sicht der Unfallprävention wünschenswert

Rund 4000 Menschen werden auf den Schweizer Strassen jährlich schwer oder tödlich verletzt. Die BFU setzt sich im öffentlichen Auftrag für die Verkehrssicherheit ein. Die Daten aus Verkehrskontrollen können wertvolle Hinweise zur Verkehrssicherheit liefern.

Die BFU verzichtet darauf, zu den einzelnen Artikeln der ISKV Stellung zu nehmen. Sie bedauert jedoch, dass die zuständigen Behörden nur die Schwerverkehrskontrollen bzw. Kontrollen von gewerblich eingesetzten Fahrzeugen zentral erfassen müssen. Alle übrigen Verkehrskontrollen können zwar erfasst werden, müssen es aber nicht. Eine unvollständige Erfassung macht es äusserst aufwändig bzw. unmöglich, sich ein Bild über die Situation in der gesamten Schweiz zu machen.

Diese Informationen wären jedoch für eine aktive, präzise und wirksame Verkehrssicherheitsarbeit von zentraler Bedeutung. Denn diese sogenannten Safety Performance Indicators (SPI) sind eine wertvolle Ergänzung zu den polizeilich registrierten Unfällen. Sie ermöglichen beispielsweise eine schnellere Wirkungsabschätzung von Präventionsmassnahmen und eine ganzheitliche Verkehrssicherheitsstrategie. SPI gewinnen auch international immer stärker an Bedeutung.

Aus Sicht der BFU ist es deshalb wünschenswert, dass auch allgemeine Verkehrskontrollen, insbesondere hinsichtlich Geschwindigkeit, Substanzen und Ablenkung, zentral erfasst werden müssen. So wäre gewährleistet, dass alle Kontrollen systematisch erfasst und an einem Ort abrufbar sind. Die durch Verkehrskontrollen erhobenen Daten liefern wertvolle Hinweise zur Verkehrssicherheit. Daher braucht es eine einheitliche rechtliche Regelung zur Erfassung aller Verkehrskontrollen.

Die BFU begrüsst, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Organisationen anonymisierte Daten aus dem Auswertungssystem für weitere Auswertungen zu Verfügung stellen oder eine Zugriffsberechtigung auf das Auswertungssystem erteilen kann.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Anhang: [Stellungnahme_Strassenverkehrskontrollen_strasseschweiz_31-10-2025.pdf](#)



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:
strasseschweiz
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig – bis am 31.10.2025

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Im Rahmen des Gesetzgebungspakets «Via sicura» wurde die Einführung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen beschlossen. strasseschweiz kann den Bedarf nach einer Fachanwendung für Strassenverkehrskontrollen nachvollziehen, sieht beim

vorgegebenen Anwendungsrahmen jedoch Präzisierungsbedarf. Aus Datenschutzgründen und zur Vermeidung einer flächendeckenden Überwachung muss der Anwendungsrahmen klar definiert sein.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA NEIN

strasseschweiz ist grundsätzlich mit der ISKV einverstanden, dies jedoch nur unter der Voraussetzung der Präzisierung des Anwendungsbereiches.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Im Entwurf der ISKV wird an mehreren Stellen auf «Kontrollen, die in der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV) vorgesehen oder beabsichtigt sind» bzw. allgemein auf «Verkehrskontrollen» Bezug genommen. Da die SKV jedoch sämtliche Formen von Verkehrskontrollen umfasst – etwa Geschwindigkeits-, Alkohol- oder Betäubungsmittelkontrollen, die von Polizei oder Zoll vorgenommen werden – bleibt der Anwendungsbereich dieser Verweise sehr weit gefasst. In der aktuellen Formulierung könnte die ISKV somit nicht nur auf den Schwerverkehr beschränkt bleiben, sondern die Erfassung von Daten zu allen Verkehrskontrollen ermöglichen.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Es erscheint aus Gründen des Datenschutzes wichtig, dass einzig das ASTRA als zentrale Stelle das Auswertungssystem führt.

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

Vorbehaltlich der Bestätigung eines Erhebungsbedarfs für Personendaten durch die Kontrollbehörden (Kantone, Zoll) im Vernehmlassungsverfahren ist die Erhebung von Personendaten in der Verordnung klar auf Kontrollen zu beschränken, für die derzeit eine Meldepflicht besteht. Personenbezogene Daten dürfen nur dann erfasst werden, wenn eine Widerhandlung oder ein Verstoß festgestellt wird und deshalb weitere Abklärungen notwendig sind. Eine Datenerfassung darf hingegen nicht erfolgen, wenn eine Person oder ein Fahrzeug kontrolliert wird, ohne dass eine Auffälligkeit oder ein Fehlverhalten vorliegt.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA NEIN

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA NEIN

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA

NEIN

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Rahmen des Gesetzgebungspakets «Via sicura» wurde die Einführung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen beschlossen. strasseschweiz kann den Bedarf nach einer Fachanwendung für Strassenverkehrskontrollen nachvollziehen, sieht beim vorgegebenen Anwendungsrahmen jedoch Präzisierungsbedarf. Aus Datenschutzgründen und zur Vermeidung einer flächendeckenden Überwachung muss der Anwendungsrahmen klar definiert sein.
Titel	2 Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	strasseschweiz ist grundsätzlich mit der ISKV einverstanden, dies jedoch nur unter der Voraussetzung der Präzisierung des Anwendungsbereiches.
Titel	3 Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	4 Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Entwurf der ISKV wird an mehreren Stellen auf «Kontrollen, die in der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV) vorgesehen oder beabsichtigt sind» bzw. allgemein auf «Verkehrskontrollen» Bezug genommen. Da die SKV jedoch sämtliche Formen von Verkehrskontrollen umfasst – etwa Geschwindigkeits-, Alkohol- oder Betäubungsmittelkontrollen, die von Polizei oder Zoll vorgenommen werden – bleibt der Anwendungsbereich dieser Verweise sehr weit gefasst. In der aktuellen Formulierung könnte die ISKV somit nicht nur auf den Schwerverkehr beschränkt bleiben, sondern die Erfassung von Daten zu allen Verkehrskontrollen ermöglichen.
Titel	5 Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es erscheint aus Gründen des Datenschutzes wichtig, dass einzig das ASTRA als zentrale Stelle das Auswertungssystem führt.
Titel	6 Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	7 Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vorbehaltlich der Bestätigung eines Erhebungsbedarfs für Personendaten durch die Kontrollbehörden (Kantone, Zoll) im Vernehmlassungsverfahren ist die Erhebung von Personendaten in der Verordnung klar auf Kontrollen zu beschränken, für die derzeit eine Meldepflicht besteht. Personenbezogene Daten dürfen nur dann erfasst werden, wenn eine Widerhandlung oder ein Verstoß festgestellt wird und deshalb weitere Abklärungen notwendig sind. Eine Datenerfassung darf hingegen nicht erfolgen, wenn eine Person oder ein Fahrzeug kontrolliert wird, ohne dass eine Auffälligkeit oder ein Fehlverhalten vorliegt.

Titel	8 Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	9 Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	10 Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	11 Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	12 Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	13 Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	14 Sind Sie mit Art.12 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	15 Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	16 Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	17 Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	18 Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	19 Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	20 Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	21 Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	22 Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	23 Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	24 Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	25 Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	26 Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	27 Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	28 Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	30 Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Touring Club Schweiz Suisse Svizzero (TCS) Chemin de Blandonnet 4

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	<p>Vernier/Genf, 23. Oktober 2025</p> <p>Vernehmlassung 2024/19 zur Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)</p> <p>Position des TCS</p> <p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der TCS das Anliegen für eine neue Fachanwendung für Strassenverkehrskontrollen. Jedoch erachtet er den Anwendungsbereich rechtlich für zu wenig klar eingegrenzt. Eine systematische und allgemeine Überwachung aller Verkehrsteilnehmenden lehnt der TCS klar ab. Daher sieht er bei der vorliegenden Verordnung Anpassungsbedarf, der nachstehend beschrieben wird.</p> <p>Inhalt der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)</p> <p>Die neue, vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnung dient als rechtliche Grundlage für ein neues Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV) und regelt deren Organisation, Aufbau und ihren Inhalt.</p> <p>ISK soll gemäss Vernehmlassung die bisherige Datenbank ETC («Easy Way for Traffic Control») ersetzen, die zur Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit im Schwerverkehr und der Berichterstattung an die Europäische Kommission dient. Die ETC-Fachanwendung wird vom ASTRA geführt, während die kantonalen Behörden die Schwerverkehrskontrollen (bzw. das BAZG Zollkontrollen) durchführen und die in diesem Zusammenhang erhobenen und anonymisierten Daten in ETC eingeben. Dazu gehören u. a. Daten zu Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder dem Immatikulationsland des Fahrzeugs.</p> <p>Gemäss Bundesrat ist ETC in die Jahre gekommen und kann nicht weiter ausgebaut werden. Ausserdem schliesst die rechtliche Grundlage für ETC, die Strassenverkehrskontrollverordnung (Art. 47 und 48 SKV, insb. 47 Abs. 3), die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus.</p> <p>Für die Nachfolgelösung von ETC stützt sich der Bundesrat deshalb neu auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG), namentlich Art. 89o bis 89t. Diese gesetzliche Grundlage geht zurück auf das 2012 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Paket «Via sicura» und erlaubt die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.</p> <p>Die rechtliche Grundlage im SVG ermöglicht dem Bundesrat, mit der neuen Fachanwendung die Behörden neu auch bei der Durchführung von Verwaltungs- und Strafverfahren gegen Fahrzeuglenker zu unterstützen (Art. 89p Abs. 1 SVG, Art. 2 Abs. 2 lit. b ISKV). Entsprechend würde das neue Informationssystem ISK in Zukunft auch personenbezogene oder sogar sensible Daten beinhalten.</p> <p>Beurteilung</p> <p>Problematisch aus Sicht des TCS ist, dass der Verordnungsentwurf den Anwendungsbereich für das Informationssystem ungenügend klar abgrenzt. Die Fachanwendung könnte in Zukunft nicht nur vorwiegend Berufschaffende im Rahmen von Schwerverkehrskontrollen erfassen, sondern möglicherweise</p>

alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker, bei allen Arten von Verkehrskontrollen.

Der Entwurf der ISKV (insbesondere in Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b) und der erläuternde Bericht verweisen an mehreren Stelle allgemein auf «Kontrollen nach der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV)» oder auf «Verkehrskontrollen». Die SKV gilt jedoch grundsätzlich für alle Arten von Verkehrskontrollen (Geschwindigkeit, Alkohol, Betäubungsmittel usw.), die von der Polizei oder dem Zoll durchgeführt werden. Somit würde die offene Formulierung ermöglichen, im ISKV nicht nur Daten zum Schwerverkehr, sondern zu allen Arten von Verkehrskontrollen zu erfassen – einschliesslich der erwähnten personenbezogenen oder gar sensiblen Daten von Privatpersonen.

Forderungen des TCS

Der TCS betont, dass die ISKV keinesfalls zu einem Instrument für die allgemeine Überwachung von Verkehrsteilnehmenden werden darf. Das SVG zielt in erster Linie darauf ab, die Sicherheit im Strassenverkehr zu gewährleisten. Dies ist daher auch der Zweck und die Grenze der zulässigen Verarbeitung personenbezogener Kontrolldaten.

Entsprechend fordert der TCS folgende Änderungen in der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV):

In einem ersten Schritt ist zu verifizieren, ob seitens der Kontrollbehörden (Kantone, Zoll) überhaupt ein Bedarf besteht, Personendaten zu erheben. Sollte sich dieser Bedarf im Rahmen der Vernehmlassung bestätigen, ist die Erhebung von Personendaten innerhalb der Verordnung klar auf Kontrollen zu beschränken, für die derzeit eine Melde-/Erfassungspflicht durch die Kontrollorgane besteht. Dagegen muss die ISKV explizit festhalten, dass personenbezogene Daten anderer Arten von Verkehrskontrollen von der Erfassung in der ISK ausgeschlossen sind.

Im Weiteren darf die Erfassung personenbezogener Daten nur möglich sein, wenn eine Widerhandlung oder ein Verstoß festgestellt wird (oder vermutet wird, aber weitere Kontrollen erforderlich sind), und nicht, wenn eine Person oder ein Fahrzeug ohne weitere Massnahmen kontrolliert wird (weil sie/es sich vorschriftsmässig verhält).

Ebenfalls zwingend ist die Anonymisierung der Daten aus dem Erfassungssystem vor der Übermittlung an das Analysesystem (vgl. Art. 8 und 11 ISKV).

Schliesslich muss die Verwaltung der Systeme in der alleinigen Verantwortung des ASTRA liegen, das für die strikte Anwendung der Grundsätze des Datenschutzgesetzes (Zugangserteilung/Zugangskontrollen, Datensicherheit usw.) sorgen muss.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz

Peter Goetschi
Zentralpräsident



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: Vernehmlassung.ISKV@astra.ch

Vernier/Genf, 23. Oktober 2025

Vernehmlassung 2024/19 zur Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Position des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich unterstützt der TCS das Anliegen für eine neue Fachanwendung für Strassenverkehrskontrollen. Jedoch erachtet er den Anwendungsbereich rechtlich für zu wenig klar eingegrenzt. Eine systematische und allgemeine Überwachung aller Verkehrsteilnehmenden lehnt der TCS klar ab. Daher sieht er bei der vorliegenden Verordnung Anpassungsbedarf, der nachstehend beschrieben wird.

Inhalt der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV)

Die neue, vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnung dient als rechtliche Grundlage für ein neues Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISK) und regelt deren Organisation, Aufbau und ihren Inhalt.

ISK soll gemäss Vernehmlassung die bisherige Datenbank ETC («Easy Way for Traffic Control») ersetzen, die zur Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit im Schwerverkehr und der Berichterstattung an die Europäische Kommission dient. Die ETC-Fachanwendung wird vom ASTRA geführt, während die kantonalen Behörden die Schwerverkehrskontrollen (bzw. das BAZG Zollkontrollen) durchführen und die in diesem Zusammenhang erhobenen und anonymisierten Daten in ETC eingeben. Dazu gehören u. a. Daten zu Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder dem Immatrikulationsland des Fahrzeugs.

Gemäss Bundesrat ist ETC in die Jahre gekommen und kann nicht weiter ausgebaut werden. Ausserdem schliesst die rechtliche Grundlage für ETC, die Strassenverkehrskontrollverordnung (Art. 47 und 48 SKV, insb. 47 Abs. 3), die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus.

Für die Nachfolgelösung von ETC stützt sich der Bundesrat deshalb neu auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG), namentlich Art. 89o bis 89t. Diese gesetzliche Grundlage geht zurück auf das 2012 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Paket «Via sicura» und erlaubt die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Die rechtliche Grundlage im SVG ermöglicht dem Bundesrat, mit der neuen Fachanwendung die Behörden neu auch bei der Durchführung von Verwaltungs- und Strafverfahren gegen Fahrzeuglenker zu unterstützen (Art. 89p Abs. 1 SVG, Art. 2 Abs. 2 lit. b ISKV). Entsprechend würde das neue Informationssystem ISK in Zukunft auch personenbezogene oder sogar sensible Daten beinhalten.

Beurteilung

Problematisch aus Sicht des TCS ist, dass der Verordnungsentwurf den Anwendungsbereich für das Informationssystem ungenügend klar abgrenzt. Die Fachanwendung könnte in Zukunft nicht nur vorwiegend Berufschaffende im Rahmen von Schwerverkehrskontrollen erfassen, sondern möglicherweise alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker, bei allen Arten von Verkehrskontrollen.

Der Entwurf der ISKV (insbesondere in Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b) und der erläuternde Bericht verweisen an mehreren Stellen allgemein auf «Kontrollen nach der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV)» oder auf «Verkehrskontrollen». Die SKV gilt jedoch grundsätzlich für alle Arten von Verkehrskontrollen (Geschwindigkeit, Alkohol, Betäubungsmittel usw.), die von der Polizei oder dem Zoll durchgeführt werden. Somit würde die offene Formulierung ermöglichen, im ISKV nicht nur Daten zum Schwerverkehr, sondern zu allen Arten von Verkehrskontrollen zu erfassen – einschliesslich der erwähnten personenbezogenen oder gar sensiblen Daten von Privatpersonen.

Forderungen des TCS

Der TCS betont, dass die ISKV keinesfalls zu einem Instrument für die allgemeine Überwachung von Verkehrsteilnehmenden werden darf. Das SVG zielt in erster Linie darauf ab, die Sicherheit im Strassenverkehr zu gewährleisten. Dies ist daher auch der Zweck und die Grenze der zulässigen Verarbeitung personenbezogener Kontrolldaten.

Entsprechend fordert der TCS folgende Änderungen in der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrolle (ISKV):

In einem ersten Schritt ist zu verifizieren, ob seitens der Kontrollbehörden (Kantone, Zoll) überhaupt ein Bedarf besteht, Personendaten zu erheben. Sollte sich dieser Bedarf im Rahmen der Vernehmlassung bestätigen, ist die Erhebung von Personendaten innerhalb der Verordnung klar auf Kontrollen zu beschränken, für die derzeit eine Melde-/Erfassungspflicht durch die Kontrollorgane besteht. Dagegen muss die ISKV explizit festhalten, dass personenbezogene Daten anderer Arten von Verkehrskontrollen von der Erfassung in der ISK ausgeschlossen sind.

Im Weiteren darf die Erfassung personenbezogener Daten nur möglich sein, wenn eine Widerhandlung oder ein Verstoß festgestellt wird (oder vermutet wird, aber weitere Kontrollen erforderlich sind), und nicht, wenn eine Person oder ein Fahrzeug ohne weitere Massnahmen kontrolliert wird (weil sie/es sich vorschriftsmässig verhält).

Ebenfalls zwingend ist die Anonymisierung der Daten aus dem Erfassungssystem vor der Übermittlung an das Analysesystem (vgl. Art. 8 und 11 ISKV).

Schliesslich muss die Verwaltung der Systeme in der alleinigen Verantwortung des ASTRA liegen, das für die strikte Anwendung der Grundsätze des Datenschutzgesetzes (Zugangserteilung/Zugangskontrollen, Datensicherheit usw.) sorgen muss.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz


Peter Goetschi
Zentralpräsident

auto-schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Vernehmlassungsvorlage unterstützen wir und haben folgende Bemerkungen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none">•Strassenkontrollen In Art. 21, Abs. 2, sollte eine für die Werkstätten einfache (praktikable) Lösung vorgesehen werden, damit nicht jeder Werkstattangehörige über eine persönliche, gelegentlich genutzte Fahrerkarte verfügen muss und eine Bedienung im «out of scope»-Modus erfolgen kann, ohne dass dies als Verstoss gilt.•Datenspeicherung und Anonymisierung Die Datenlöschung hat fix nach einer gesetzten Frist von fünf Jahren nach der Kontrolltätigkeit zu erfolgen. Gesetzt der Fall, es gibt eine laufende Untersuchung oder ein eingeleitetes Verfahren, soll eine Aufschubfrist für die Datenlöschung vorgesehen werden. Bei Datenweitergabe ins Bundesarchiv sind alle personenbezogenen Daten zu löschen.

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassung.iskv@astra.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2025

**Vernehmlassungsverfahren Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen
Stellungnahme von auto-schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure und wir vertreten 39 Mitglieder, welche 61 Fahrzeugfabrikate von Personenwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Markenhändler bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 11 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels, der ganzen Automobilwirtschaft sowie deren Nutzergruppen zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten.

Die Vernehmlassungsvorlage **unterstützen wir und haben folgende Bemerkungen dazu:**

- **Strassenkontrollen**
In Art. 21, Abs. 2, sollte eine für die Werkstätten einfache (praktikable) Lösung vorgesehen werden, damit nicht jeder Werkstattangehörige über eine persönliche, gelegentlich genutzte Fahrerkarte verfügen muss und eine Bedienung im «out of scope»-Modus erfolgen kann, ohne dass dies als Verstoß gilt.
- **Datenspeicherung und Anonymisierung**
Die Datenlöschung hat fix nach einer gesetzten Frist von fünf Jahren nach der Kontrolltätigkeit zu erfolgen. Gesetzt der Fall, es gibt eine laufende Untersuchung oder ein eingeleitetes Verfahren, soll eine Aufschubfrist für die Datenlöschung vorgesehen werden. Bei Datenweitergabe ins Bundesarchiv sind alle personenbezogenen Daten zu löschen.

Wir freuen uns, wenn unsere Stellungnahme Beachtung findet und unsere Forderungen implementiert werden.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



Thomas Rücker
Direktor